

Innenausschuss
Wortprotokoll
96. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Mittwoch, 13. Mai 2009, von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1 302
10117 Berlin, Dorotheenstraße 100

Vorsitz: Sebastian Edathy, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zur Thematik

Regelung der Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Berufssoldatinnen und -soldaten auf der Grundlage des Berichts der Bundesregierung

BT-Drucksache 16/12036

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	4-5
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung	8
Bandabschrift	
V. Anlage 1:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
- Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4) 598 ff -	
• Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis	52
Humboldt-Universität zu Berlin - 16(4)598 A	
• Johann Hahlen	53
Staatssekretär a. D., Wesseling - 16(4)598 I	
• Peter Heesen	57
Beamtenbund und Tarifunion, Berlin - 16(4)598 J	
• Sven Hüber	60
Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin - 16(4)598 B	
• Nils Kammradt	65
Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin - 16(4)598 G	
• Oberstleutnant Ulrich Kirsch	68
Deutscher BundeswehrVerband, Bonn - 16(4)598 F	
• Bernd J. Niesen	70
Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft, Berlin - 16(4)598 C	
• Flottillenadmiral Joachim Rühle	72
Bundesministerium der Verteidigung, Bonn - 16(4)598 D	
• Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe	75
Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg - 16(4)598 H	
• Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	82
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder - 16(4)598 E	

Anlage 2:

weitere Stellungnahmen

- **ver.di Berlin** 86
- Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)599

- **Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst** 90
- Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)599 A

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 13. Mai 2009

- | | |
|--|---|
| 1. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Batts | Humboldt-Universität zu Berlin |
| 2. Johann Hahlen | Staatssekretär a. D., Wesseling |
| 3. Peter Heesen | Beamtenbund und Tarifunion, Berlin |
| 4. Sven Hüber | Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berlin |
| 5. Nils Kammradt | Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin |
| 6. Oberstleutnant Ulrich Kirsch | Deutscher Bundeswehrverband, Bonn |
| 7. Bernd J. Niesen | Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft,
Berlin |
| 8. Flottillenadmiral Joachim Rühle | Bundesministerium der Verteidigung, Bonn |
| 9. Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe | Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg |
| 10. Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff | Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder |

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sprechregister der Sachverständigen</u>	Seite
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis	9, 34, 48
Johann Hahlen	9, 29
Peter Heesen	11, 30, 37, 42, 50, 51
Sven Hüber	13, 45, 49
Nils Kammradt	16, 33, 40, 50
Oberstleutnant Ulrich Kirsch	19, 42, 46
Bernd J. Niesen	20, 36, 41
Flottillenadmiral Joachim Rühle	21
Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe	23, 39, 43
Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	25, 36, 47, 49

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Sebastian Edathy	8, 9, 28, 32, 48, 50, 51
BE Clemens Binninger	28
BE Dr. Max Stadler	35, 48
BE Siegmund Ehrmann	37
BE Petra Pau	41
BE Silke Stokar von Neuforn	44, 50

Protokollierung der Anhörung

Vors. **Sebastian Edathy**: Sehr geehrte Damen und Herren. Liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf die 96. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in der laufenden Wahlperiode hiermit eröffnen. Die Sitzung findet statt in Form einer öffentlichen Anhörung. Bereits im November 2008 hatte der Bundestag beschlossen, die Bundesregierung möge ein Konzept für die Möglichkeit der Schaffung von Portabilität vorlegen bezüglich erworbener Pensionsansprüche für Beamte, die im Bereich der Wirtschaft zumindest einen Teil ihres Berufsleben zu verbringen planen. Dieser Bericht der Bundesregierung und die Frage der Möglichkeiten und der eventuellen Ausgestaltung einer solchen Regelung für die Pensionsportabilität sollen uns heute hier beschäftigen. Mein Name ist Sebastian Edathy. Ich bin Vorsitzender des Innenausschusses und werde die heutige öffentliche Anhörung leiten. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, dass Sie der Einladung des Ausschusses nachgekommen sind und uns hier für Fragen zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der heutigen Anhörung sollen der weiteren parlamentarischen Behandlung der Thematik dienen. Ich begrüße neben den Sachverständigen und den Kolleginnen und Kollegen auch die Gäste und weitere Zuhörer.

Die Sachverständigen waren gebeten worden, uns nach Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen für die Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zuzuleiten. Für die eingegangenen Stellungnahmen darf ich mich im Namen des Ausschusses bedanken. Sie sind an die Mitglieder des Innenausschusses der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Sie werden zudem dem Protokoll und der heutigen Sitzung noch einmal angefügt. Ich gehe davon aus, dass das Einverständnis der Sachverständigen zur öffentlichen Form der Durchführung der Anhörung auch die Zustimmung beinhaltet, dass ihre schriftlichen Stellungnahmen in eine später noch zu erstellende Gesamtdrucksache des Bundestages Eingang finden. Von der heutigen Sitzung wird, wie üblich, ein Wortprotokoll als Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird den Sachverständigen mit der Möglichkeit übermittelt werden, im Einzelfall noch Korrekturen vornehmen zu können. Die später noch zu erstellende Gesamtdrucksache wird dann das Wortprotokoll und die schriftlichen Stellungnahmen beinhalten und zudem auch ins Internet eingestellt werden. Wie sie der Einladung entnehmen konnten, sind ca. drei Stunden für die heutige Anhörung vorgesehen. Wir beginnen damit, dass jeder Sachverständige die Möglichkeit erhält, ein mündliches Eingangsstatement von maximal fünf Minuten zu halten. Danach würden wir dann mit der Befragung der Sachverständigen beginnen, wobei ich schon jetzt darauf hinweisen möchte, dass es wünschenswert wäre, wenn die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag konkret denjenigen oder diejenigen Sachverständigen benennen würden, an die die Frage gerichtet wird. Das macht insbesondere Sinn, da wir heute zehn Sachverständige zu Gast haben.

Die Berichterstatter haben keine Strukturvorgabe vereinbart, was den Ablauf der Anhörung betrifft. Ich glaube allerdings, dass es bei einem Zeitraum von drei Stunden sehr wohl Sinn macht, zumindest eine Grobstruktur im Auge zu haben. Ich denke, wir sollten eingangs nach den mündlichen Stellungnahmen in einem ersten Komplex uns mit der Frage beschäftigen, wie das mit dem Bericht der Bundesregierung skizzierte Modell der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften zu bewerten ist oder ob es überhaupt praxistauglich zu sein scheint. Und in einem zweiten Komplex, in der zweiten Stunde der Anhörung, sollten nach meinem Dafürhalten verschiedene Einzelaspekte, z.B. Fragen der Beihilfe, Alternativen zum angedeuteten Modell und auch Fragen zu einer eventuellen Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten, behandelt werden. Dann könnten wir das, was noch an Fragen offen geblieben ist, in der letzten Stunde behandeln. Dann schlage ich vor, dass wir jetzt den Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen die Möglichkeit geben, sich zu äußern. Demnach hat zuerst das Wort der Sachverständige Herr Prof. Battis, bitte.

SV Prof. Dr. Ulrich Battis (Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften, Berlin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Ich bitte zunächst um Entschuldigung, dass ich verspätet gekommen bin, aber das ist keine Missachtung dieses hohen Hauses, sondern ich war dank der langen Flure ein bisschen länger unterwegs von einer Anhörung beim Bildungsausschuss, um auch dort einige Fragen zu beantworten. Dafür werde ich mich jetzt umso kürzer fassen. Denn ich sitze hier als Jurist, als Verfassungs- und Verwaltungsrechtler. Es geht aber nach meinem Dafürhalten hier gar nicht um verfassungs- und verwaltungsrechtliche oder beamtenrechtliche Fragen, es geht hier schlicht darum, dass man könnte, wenn man wollte. Das hat der Bericht sehr schön dargelegt, wenn auch, wenn ich das so sagen darf, mit angezogener Handbremse. Aber man kann eben nicht, weil der Minister nicht will. Und wenn der Minister nicht will, dann ist es wenig sinnvoll, wenn ich jetzt dazu sage, dass er das vielleicht doch machen sollte. Mit anderen Worten: Das ist eine politische Entscheidung, die dieses hohe Haus letztlich zu treffen hat, und nicht ein Professor für öffentliches Recht. Und damit möchte ich es zunächst bewenden lassen, Dankeschön.

Vors. Sebastian Edathy: Vielen Dank. Das war, glaube ich, das kürzeste Statement, was ich bisher in dieser Wahlperiode von einem Sachverständigen gehört habe. Herr Hahlen, bitte.

SV Johann Hahlen (Staatssekretär a. D.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich versuche, die Dinge zusammenzufassen. Ich habe Ihnen meine schriftliche Stellungnahme mitgebracht, die würde ich am Ende der Sitzung gerne zu Ihren Akten geben. Ebenso wie Herr Prof. Battis bin ich der Auffassung, dass es weder

verfassungsrechtliche noch europarechtliche Vorgaben gibt, die den Gesetzgeber hier zum Handeln zwingen. Es gibt, wie der Bericht dargestellt hat, verschiedene Möglichkeiten, eine solche Mitnahme auszugestalten. Diese Mitnahme in der Lebenswirklichkeit umzusetzen, wäre mitnichten trivial, sondern machte eine umfassende Änderungsgesetzgebung erforderlich; es wären eine ganze Menge auch dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Weichenstellungen nötig, z.B. wo und wie man Ausbildungszeiten anrechnet, wie man damit umgeht und vieles mehr. Wenn man einer solchen Mitnahme von Versorgungsansprüchen nähertritt, muss man wissen, dass es weiterhin eine ganze Menge von Nachversicherungsfällen geben wird, z.B. disziplinarische Entfernung aus dem Dienst etc. Und es wird bei all denen, die die Wartefrist von fünf Jahren nicht erfüllt haben, weiter zu solchen Nachversicherungen kommen müssen. Die Kombination einer Mitnahme mit einem Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn, wie es der Bericht darstellt, halte ich, jedenfalls was Beamte angeht, nicht für zulässig. Ich halte das mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht für vereinbar. Bei Soldaten mag das angehen, bei Beamten aber nicht. Ich bin der Auffassung, anders als im Bericht, dass man die Möglichkeiten der Beurlaubung im Rahmen von „Sonderurlaub ohne Dienstbezüge“ maßvoll ausweiten könnte und sollte. Die finanziellen Folgen sind nur schwer im Vorhinein abzuschätzen, sowohl was die Dienstherrn angeht als auch was die Rentenversicherung angeht. Es wird entscheidend davon abhängen, wie viele Beamte davon Gebrauch machen werden, und insbesondere, ob Soldaten auf Zeit einbezogen werden oder nicht. Mehraufwendungen wären mit Sicherheit bei lang gedienten Beamten in qualifizierten Führungspositionen zu erwarten, während bei Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes die Kosten der Nachversicherung und einer solchen Mitnahme etwa gleich bleiben. Was ist aus meiner Sicht nun dem Gesetzgeber zu empfehlen? Ich bin, das wissen Sie, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein „gedienter Bürokrat“. Ich habe 35 Jahre Innenverwaltung auf dem Buckel und habe 11 Jahre eine große Bundesbehörde mit über 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Aufgrund dieser Erfahrung rate ich Ihnen zur Beibehaltung der geltenden Nachversicherungsregelung. Mir ist bewusst, dass vor einem Jahr in der Anhörung hier vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages die Gewerkschaften und Verbände, auch flankiert von den damals angehörten Professoren, einmütig eine Mitnahme gefordert haben. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, im Statistischen Bundesamt musste ich erleben, wie uns junge IT-Fachleute, die wir in monatelangen Lehrgängen mühsam ausgebildet hatten, von den Lebensversicherungen in Wiesbaden einfach abgeworben wurden. Und die dann auf dem Sommerfest erschienen und ihren früheren Kolleginnen und Kollegen von Gehältern erzählt haben, die man im gehobenen Dienst nie hätte erreichen können. Deshalb wird aus meiner Erfahrung eine solche Mitnahme zu einer Einbahnstraße aus dem Bundesdienst heraus für junge Spezialisten und erfahrene Führungskräfte werden. Ich halte das im Interesse der Bundesbehörden nicht für angängig, vor allem vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, die den Wettbewerb um leistungsfähige Mitarbeiter immer schärfer werden lässt. Ich bin auch etwas verwundert über die Argumentation aus den Gewerkschaften, die

einerseits, so in der früheren Anhörung, zugeben, dass es bestimmte Mängelbereiche gibt – IT, Ingenieure, Ärzte usw. – erst gestern hat der Vorsitzende des Deutschen Beamten-bundes darauf wieder hingewiesen. Auf der anderen Seite soll aber just diesen begehrten Leuten nun das „Abwandern“ besonders erleichtert werden. Ich habe die Anhörprotokolle noch einmal etwas studiert und doch dann den Hinweis gefunden: Dann müsse man eben bei der Einführung der Mitnahme das Beamtenverhältnis umso attraktiver machen. Und das sei dann eine Frage der Bezahlungsstruktur, über die man nachdenken müsse. Ich habe deshalb den Eindruck, dass es hier weniger um einen Weg zu mehr Mobilität geht, sondern eher darum, den Besoldungsgesetzgeber zu veranlassen, seine Beamten besser zu bezahlen. Schließlich halte ich eine solche Mitnahme beamtenpolitisch für sehr zweifelhaft. Wie Herr Prof. Wolff vor einem Jahr eingeräumt hat, wird hier „am Lebenszeitprinzip geknabbert“. Das Beamtenverhältnis ist nun einmal aus guten Gründen auf Dauer, auf Lebenszeit, angelegt und eine Mobilität an sich ist für das Berufsbeamtentum gerade kein Wert an sich. Das sollte sich der Gesetzgeber auch vor Augen halten. Von daher, meine ich, wäre er gut beraten, wenn er hier keine „Rosinenpickerei“ aus den unterschiedlichsten Versorgungssystemen ermöglichte. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Hahlen. Das Wort hat der Sachverständige Peter Heesen.

SV **Peter Heesen** (Bundesvorsitzender, Beamtenbund und Tarifunion, Berlin): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Rede meines Vorredners würde Anlass bieten, auf einige Details einzugehen, was ich mir aber verkneifen will, weil wir nicht untereinander streiten sollen, sondern weil wir Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten, Rede und Antwort stehen sollen. Es ist unzweifelhaft richtig, dass der „dbb“, für den ich spreche, seit geraumer Weile diese Weiterentwicklung des Beamtenrechtes deshalb diskutiert, weil wir bei einer klaren Analyse der Ist-Situation ein hohes Maß an Unzufriedenheit mit dieser Ist-Situation feststellen müssen. Ich fange einmal mit der möglicherweise am wenigsten im Augenmerk befindlichen Feststellung an, dass diejenigen Beamten, die eine Beauftragung auf Zeit haben, durch die jetzige Situation grundsätzlich benachteiligt werden, weil, wenn sie am Ende ihrer Beamtenzeit aus dem Verhältnis ausscheiden, sie mit den Arbeitgeberanteilen in der Rentenversicherung nachversichert werden, und das, was jedem anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, der nicht Beamter ist, zusteht, nämlich eine Zusatzversorgung, nicht erhalten, was prinzipiell ein solches Beamtenverhältnis auf Zeit unattraktiv macht. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Wohl wissend, dass es ganze Bereiche der öffentlichen Verwaltung gibt, ich denke hier an die Bundeswehr – aber nicht nur – die mit einem solchen Beamtenverhältnis auf Zeit systematisch leben müssen und gut beraten sind, dieses auch für die Zukunft zu transportieren.

Ein zweiter Komplex, den ich für absolut ungerecht halte: Wenn ein Beamter aus freiwilliger Entscheidung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und nachversichert wird, behandeln wir ihn gleich mit einem Beamten, den wir aus disziplinarrechtlichen Gründen aus dem Dienst entfernen. Dafür sehe ich keine Rechtfertigung. Im Gegenteil. Ich bin der Auffassung, dass jemand, der zehn, zwölf oder fünfzehn Jahre dem Staat gedient hat und aus irgendwelchen Gründen, seien es berufliche oder seien es private, das Beamtenverhältnis quittiert, dass wir ihn nicht so stellen können wie einen Menschen, der wegen Begehen einer Straftat aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden muss, und der dann gleichwohl genauso nachversichert wird wie derjenige, der dem Staat treu gedient hat, dem nichts vorzuwerfen ist. Auch das ist ein Aspekt der Ungleichbehandlung, mit dem wir uns beschäftigen müssen.

Wichtiger als diese Fragen sind für uns die Fragen der Nachwuchsgewinnung. Wir haben ein gewaltiges Problem vor uns, das auch inzwischen beim Namen genannt wird, nämlich bedingt durch die Geburtenentwicklung werden wir uns im öffentlichen Dienst in den kommenden Jahren erheblich schwer tun. Vor allen Dingen aufgrund einer hohen Durchschnittsaltersquote. Sie wissen, dass wir über Jahre – und der Deutsche Bundestag hat das immer mitgetragen – systematisch Personalabbau betrieben haben, was die notwendigen Neueinstellungen verhindert hat, mit der Maßgabe, dass wir ein relativ hohes Durchschnittsalter haben und in den kommenden Jahren auch einen besonders hohen Nachwuchsbedarf haben. Dass wir in diesem Zusammenhang eine Konkurrenz dahingehend haben, dass dieser Nachwuchsbedarf in einer Zeit entsteht, wo der Markt, bedingt durch die Geburtenentwicklung, weniger Arbeitskräfte denn je hergeben wird, bedeutet, wir werden uns unweigerlich dem Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft in Stärke und Umfang stellen müssen. Die gegenwärtige Arbeitsmarktproblematik in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise ist nicht der typische Fall, das wird überwunden. Wir werden in eine andere Situation kommen. Und deshalb waren und sind wir der Auffassung, dass wir – und das ist kein Widerspruch zu dem, was die Frage der Versorgungsmitnahmefähigkeit betrifft – das öffentliche Dienstverhältnis von daher attraktiver machen und gleichwohl auch so öffnen müssen, dass es in stärkerem Maße möglich wird, Seiteneinsteiger für den öffentlichen Dienst und die verschiedenen Tätigkeiten zu gewinnen. Das können wir nur, wenn wir die Trennung der Systeme vornehmen, so dass da auch Erwerbsbiografien entstehen, in denen Menschen aus unterschiedlichen Alterssicherungssystemen ihre entsprechende Alterssicherung bekommen. Ich habe in diesem Zusammenhang keine Angst vor Abwerbung. Das IT-Thema, das hier genannt worden ist, ist ohnehin ein Spezialthema. Da sind sie inzwischen in Bereichen, die haben mit den Bezahlungsstrukturen überhaupt nichts zu tun. Wenn die Bundesagentur in Nürnberg hingehet und für IT eine eigene Beschäftigungsgesellschaft gründet, dann ist das der Beleg, dass man bei den IT-Kräften weder mit den tariflichen Vorgaben des öffentlichen Sektors noch mit den beamtenrechtlichen mithalten kann. D.h., wir sind hier in einer Ausnahmesituation. Das hat viele Gründe. Darüber können wir gern diskutieren, nur ist das nicht der Maßstab für die Frage, was wir hier zu tun haben. Ich meine, wir sollten die Öffnung vornehmen und wir sollten,

wenn denn dann die Erkenntnis greift, dass wir auch in der Bezahlungsstruktur uns etwas anders aufstellen müssen als derzeit, wobei ich sicher bin, dass wir keine gleich hohen Bezahlungshöhen haben. Denn die Vorteile der Möglichkeit der lebenslangen Beschäftigung und die Vorteile der Arbeitsplatzsicherheit sind so gewaltig, dass sie immer auch in die Rechnung eines Menschen, was er denn beruflich will, einfließen werden. Aber wenn wir denn feststellen, dass wir an der einen oder anderen Stelle marktbedingt nachlegen müssen, dann denke ich, ist das eine vernünftige Regelung, dann müssen wir das halt tun. Lassen sie mich einen abschließenden Satz sagen – und das meine ich sehr ernst. Dieses Haus hat im Jahre 2006 mit großer Mehrheit die Hand gehoben für eine Verfassungsreform, in der auch der Artikel 33 Absatz 5 GG reformiert wurde. Und zwar mit der simplen Feststellung, das Beamtenrecht sei fortzuentwickeln. Das ist die wörtliche Formulierung. Wer damals dafür gestimmt hat, meine Damen und Herren, der kann heute nicht sagen: Ein solche Fortentwicklung kann ich nicht akzeptieren. Sie verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze, denn, und da bin ich ganz nah bei Herrn Prof. Battis, das belegt die hervorragende Arbeit, die die Bundesregierung vorgelegt hat. Es ist verfassungskonform möglich. Es hat bestimmte Grenzen. Ich würde manche Grenzziehung enger vornehmen, z.B. die Frage einer Mindestdienstzeit, die liegt bei mir nicht bei fünf Jahren, das ist analoges Rentenrecht, ich würde sie höher ansetzen, ich würde sie auf zehn Jahre setzen, um dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis auch einen besonderen Akzent zu geben. Das sind am Ende Details, die im Rahmen der Gestaltung festgelegt werden müssen. Aber der Grundsatz, dass wir hier etwas tun können und sollen und müssen, denke ich, ist vom Deutschen Bundestag in der Verfassungsentscheidung zum Föderalismusreformpaket I getroffen worden. Schönen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Heesen. Das Wort hat der Sachverständige Sven Hüber.

SV **Sven Hüber** (Vorstandsmitglied bei der Gewerkschaft der Polizei, GdP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst für das Protokoll einen Hinweis: Ich bin zwar der Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Bundespolizei beim Bundesministerium des Innern, vertrete aber – so auch eingeladen – den Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei, GdP. Ich möchte mich zunächst bei Ihnen für die Einladung bedanken und die Gelegenheit, dass die GdP hier Stellung nehmen kann. Wir haben unsere umfangreiche Stellungnahme zu den Akten gereicht. Ich möchte aber die Gelegenheit nehmen, einige Aspekte noch einmal hervorzuheben und auf einige Umstände hinzuweisen. Ohne Zweifel erleidet ein Beamter Nachteile bei seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem. Das Bundesverfassungsgericht hat uns insoweit bestätigt, dass es im Falle des freiwilligen Ausscheidens eines Beamten aus dem Dienst einen verfassungsrechtlich aus dem Sozialstaatsprinzip hergeleiteten Anspruch auf die Gewährung einer Mindestaltersversorgung durch den bisherigen Dienstherrn gemäß der tatsächlichen Beschäftigungsdauer gibt. Diese Beschränkung auf eine Mindestaltersversorgung durch Nachversicherung ohne die sog. „Zweite Säule“

einer betrieblichen zusätzlichen Altersversorgung ist in der Tat, wie auch die Bundesregierung in ihrem Bericht betont, eine Kappung der Altersversorgung. Sie wird auch aus unserer Sicht von den Betroffenen völlig zu Recht so empfunden. Und sie wirkt umso stärker, je länger der Beamte oder die Beamtin treu seinen bzw. ihren Dienst geleistet hat. Hieran knüpft sich die Frage an, ob die bisher gewährte Mindestaltersversorgung anlässlich eines Ausscheidens ein tatsächlich faires Äquivalent für die geleisteten Dienste ist? Aus unserer Sicht kann es also nicht darum gehen, durch ein Aufwachen von Bedenken hier innerlich eine ablehnende Haltung zu zementieren, sondern Lösungen zu suchen. Zwar kann man grundsätzlich einwenden, dass das Beamtenverhältnis grundsätzlich auf lebenslange Treue angelegt ist, so wie schon das „traditionsbildende preußische Beamtenrecht“, wie es das Verfassungsgericht auch unter diesem Blickwinkel festzustellen pflegte. Allerdings ist auch die Kugel der Beamtenwelt seit „Preußens Zeiten“ nicht stehen geblieben, sondern hat sich fortentwickelt. Insofern soll sich, ich kann mich nur meinem Vorredner anschließen, auch das Beamtenrecht in diesem Sinne fortentwickeln. Vor allem, aus unserer Sicht, die massive Verlagerung von staatlichen, d.h. öffentlich-rechtlich wahrgenommenen Aufgaben in den privaten Sektor seit den 90er Jahren und die politische Forcierung, z.B. von „Public Private Partnership“, kennzeichnen die Veränderungen in der Beamtenwelt und bewirken eine neue Teiltradition, dass nämlich der Beamtenberuf schon deshalb nicht mehr unumschränkter Lebenszeitberuf ist, weil ganze Felder früher beamteter Tätigkeiten privatisiert wurden und privatisiert werden. Es gilt, so lautete der damalige Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Wachstumsstrategie für Deutschland, Public Private Partnership weiterentwickeln und nunmehr realisieren, Infrastruktur optimieren und Investitionsstau lösen – im Juni 2005, es gilt „der Erledigung von Aufgaben durch Private einen höheren Stellenwert einzuräumen“. Und dieser Forderung folgt dann selbstverständlich logisch nach, dass auch die in diesen Aufgaben bisher beschäftigten Beamtinnen und Beamten ebenfalls wenigstens die Möglichkeit haben, privatisiert zu werden oder zumindest die Option dazu besteht. Man kann nicht so tun, als würden Aufgaben abstrakt durch die Welt geschoben und die damit befassten, mit dem Erfahrungswissen beladenen Beschäftigten, würden sozusagen an der alten Stelle verharren und der Dinge harren, die auf sie zukommen. Die Dimensionen des betroffenen Personenkreises sind für die Bundespolizei, für die ich hier nur sprechen kann, gegenwärtig sehr überschaubar. Im Jahr 2007 verließen auf eigenen Entlassungsantrag nur sechs Verwaltungsbeamte von damals 1468 die Bundespolizei. Auch bei den Vollzugsbeamten waren es nur dreißig Vollzugsbeamte, davon nur einer des höheren Dienstes, 5 Beamte des gehobenen Dienstes von damals immerhin 30796 Polizeibeamtinnen und -beamten des Bundes. Insofern ist das Kostenargument, was an einigen Stellen gewuchtet wird, doch aus unserer Sicht ein zu vernachlässigendes Argument. Auch prognostisch ist, aus unserer Sicht, nicht mit einem sprunghaften Anwachsen von Eigenkündigungen zu rechnen. Man darf nicht vergessen, dass sich die Motivation, sich in den öffentlichen Dienst zu begeben – trotz der Causa, „dass der Mantel des Beamten kurz ist, aber wärmt“ –, doch in vielen Teilbereichen wenigstens in der Polizei ein eigenmotivierter Beruf ist, der nicht von den

opulenten Verdienstmöglichkeiten angefeuert wird. Allerdings sind die Folgen des Abwanderungsprozesses sichtbar. Insofern sehen wir in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen der Personalfluktuation zu Bereichen der Konzernsicherheit von Verkehrsunternehmen und Betreibergesellschaften. Dies ist zwangsläufig. Wer die Architektur der inneren Sicherheit neu strukturiert und private und öffentliche Sicherheitsbereiche konzipiert, der muss nicht nur in Kauf nehmen, sondern es geradezu mit befördern, dass auch ein Personal- und Wissenstransfer in diesen Bereichen stattfindet, um den Kern, nämlich die Gewährleistung der inneren Sicherheit, durch den öffentlichen Bereich, aber auch durch Private, gemeinsam schultern zu können. Man kann hier nicht so tun, als würde sich das Personal von der Aufgabe entfernen. Aber nicht nur wechselnde lukrative und interessante oder dorthin outgesourcte Angebote und Aufgaben der Privatwirtschaft sind ein Motiv für eine einseitige Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass durch die massiven inhaltlichen und örtlichen Veränderungen der Arbeitswelt, insbesondere in der Bundespolizei, in immer kürzeren Abständen, ein Wechsel der Tätigkeiten, vor allem des Wohnortes und des sozialen Umfeldes, abverlangt wird. Und das macht es Teilen der Bundespolizeibeamtinnen und -beamten immer schwerer, diesen Beruf tatsächlich 45 Jahre lang als Lebenszeitberuf ausüben zu können. Wenn Herr Hahlen sagt: Die Mobilität ist kein Wert an sich, so gilt dies vielleicht für den allgemeinen Beamtenbereich. Die Bundespolizei erlebt dies in den Jahren seit 1990 in ganz dramatischer, ganz anderer Form, in tausendfachen Schicksalen. Und es gibt keine andere Organisation des Bundes, in der allen Beschäftigten eine permanente soziale Entwurzelung als Teil dieses lebenslangen Berufsbildes wenigstens immer als Damoklesschwert droht. Die Gewerkschaft der Polizei ist deshalb überzeugt, dass hier zukünftig neue Wege bei den beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen gefunden werden müssen, durch einen leichteren Ein- aber auch Ausstieg in den Polizeiberuf und die gegenseitige Möglichkeit der personellen Diffusion, sowohl zwischen Bund- und Landespolizeien, als auch zwischen dem Bund und Privaten zu neuen Personalkonzepten zu kommen. Es ist bedauerlich, dass der gegenwärtige Prozess der Föderalismusreform, wenigstens auf der Ebene der öffentlichen Arbeitgeber, genau das Gegenteil hier zementiert. Wenn jedoch Beamtinnen und Beamte den lebenszeitlichen Beruf....

Vors. **Sebastian Edathy**: Darf ich Sie auf die Zeit hinweisen.

Ich bin beim letzten Satz. ... also den Lebenszeitberuf verlassen müssen, weil sie dies sozial oder familiär nicht mehr mittragen können, so sollten sie aus unserer Sicht nicht noch für die verbrachten Jahre durch eine Mindestaltersversorgung nachträglich sanktioniert werden. Aus diesen Gründen sollte eine Mitnahme der Altersversorgungsanwartschaften grundsätzlich ermöglicht und in Angriff genommen werden. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Hüber. Das Wort hat Herr Kammradt vom Deutschen Gewerkschaftsbund.

SV Nils Kammradt (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Vorsitzender, vielen Dank, meine sehr geehrten Abgeordneten, sehr geehrte Damen und Herren. Herr Hahlen hat bereits darauf hingewiesen, dass wir vor gut dreizehn Monaten in ähnlicher Runde zusammengesessen haben und das Thema auch damals intensiv diskutiert worden ist. Ich möchte einmal dazu zitieren, was der Infodienst des Deutschen Bundestages, das „heute im Bundestag“, dazu vermeldet hat, Zitat: „Nach Einschätzung der Mehrheit der Sachverständigen werde jedoch das Ziel eines verbesserten Personalaustausches zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft nicht erreicht, da die Mitnahme von Versorgungsansprüchen der Beamten beim Wechsel in die Privatwirtschaft im Gesetz nicht vorgesehen sei“. Es waren, glaube ich, nicht nur die Gewerkschaften und Verbände, die diesen Einwand erhoben haben, es waren auch die Sachverständigen aus dem Kreis der Wissenschaft. Man könnte jetzt sagen, es bestand Einigkeit. Das ist heute vielleicht nicht ganz so der Fall. Deshalb möchte ich, obwohl wir in der Sache vielleicht weiter sein sollten, auch noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen machen. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist bereits mehrfach in Bezug genommen worden. Für den DGB ist und bleibt es der Regeltypus des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in Bund und Ländern. Und ich glaube, man muss auch ein bisschen auf die Länder schauen. Das Stichwort „Föderalismusreform“ ist gefallen. Aber gleiche Interessen, wie wir sie hier heute diskutieren, werden auch in den Ländern diskutiert. Das soll auch so bleiben mit dem Lebenszeitprinzip, aber die Debatte über die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen berührt die Statusfrage eigentlich gar nicht. Auch das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist ständigem Wandel unterworfen und muss sich geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Dass der Bund heute die Teilzeit vorbildlich geregelt hat, war lange Zeit keine Selbstverständlichkeit. Es gab erhebliche Einwände, und auch die haben sich gegründet auf das, was Herr Hahlen eingeführt hatte, nämlich auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Wir wissen heute, dass die Zwangsteilzeit vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt worden ist, aber die Teilzeit scheint mir doch zum gesicherten Bestand mittlerweile zu gehören. Und unter ähnlichen Bedingungen diskutieren wir eigentlich heute. Es ist verfassungsrechtlich wahrscheinlich zulässig, das zu machen. Ich will das jetzt gar nicht so apodiktisch hier erklären. Aber wir reden darüber, ob das wünschenswert ist und was die Folgen sind. Wir haben gesagt, das Lebenszeitprinzip soll unangefochten bleiben. Gleichzeitig müssen wir aber zur Kenntnis nehmen, dass es Beamtinnen und Beamte gibt, die diesen Status freiwillig aufgeben wollen. Damit scheidet ich schon einmal alle Fälle der Beamtinnen und Beamten aus, die nicht freiwillig gehen. Also über Beamte, die disziplinarisch belangt werden und deshalb aus dem Dienst ausscheiden müssen, darüber sprechen wir heute nicht. Die, die freiwillig gehen wollen, sind damit konfrontiert, dass sie im Alter keine der beamtenrechtlichen Vollversorgung entsprechende Altersversorgung erhalten. Das gegenwärtige System der Nachversicherung ist ja schon mehrfach angeklungen, in der

Rentenversicherung ist das verfassungsrechtlich zulässig für die Betroffenen, aber völlig unbefriedigend. Ich erlebe das im Bekanntenkreis mehrfach, dass man angesprochen wird. Es gibt Leute, die sagen: „Wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich natürlich niemals das Beamtenverhältnis aufgegeben“. Umgekehrt muss man daraus schließen, dass eventuell diejenigen, die das wissen, gar nicht erst in das Beamtenverhältnis gehen. So viel zu dem Thema „wechselseitiger Austausch“.

Wir halten es für überaus wichtig, die Motive der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten nicht durch eine moralische Bewertung zu delegitimieren. Peter Heesen und auch der Kollege Hüber haben eben schon darauf hingewiesen. Im Regelfall wird angenommen: Es wechseln nur die mit dem höchsten Spezialwissen, die dann die äußerst lukrativen Jobs in der Privatwirtschaft absahnen. Aber es gibt auch Fallkonstellationen, die eben keinen beruflichen, sondern einen privaten Hintergrund haben. Also Ehegattennachzug sollt man hier mit ins Auge fassen. Da hat der Bund das vielleicht leichter, weil dieser zentral organisiert ist, und man könnte das über eine Versetzung regeln. Aber wie gesagt, auch mit Blick auf die Länder und auf die generelle Fragestellung: Ist das etwas, was einfach berücksichtigt werden muss? Und in jedem Fall ist schon die Entscheidung dafür, das Beamtenverhältnis überhaupt zu verlassen, für die Betroffenen mit so vielen Unsicherheiten behaftet, dass sie sich schon genau überlegen werden, ob sie diesen Schritt wagen. Die können im Grunde genommen den nächsten Tag schon arbeitslos sein. Und dafür gibt es dann keine Absicherung. Wir reden hier nicht über eine Lösung, die im Prinzip einem „goldenen Handschlag“ gleicht, oder die darauf hinausläuft, dass nach dem Tag der Entlassung irgendwie eine Alterssicherung vorhanden ist. Also in diesem Spannungsverhältnis zwischen dem Lebenszeitprinzip auf der einen und auf der anderen Seite dem legitimen Anliegen der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten sprechen wir uns dafür aus, eine Regelung zu schaffen, die die Nachteile der Nachversicherung ausgleicht, aber nicht zu einer Besserstellung der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten gegenüber denen führt, die im Beamtenverhältnis bleiben. Das ist, glaube ich, auch für die Frage der Verfassungskonformität ganz entscheidend. Es darf natürlich nicht sein, dass man irgendwie so eine Mitnahmementalität, wie sie im allgemeinsprachlichen Umgang gepflegt wird, einführt. Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften heißt nicht, sich beliebig das Beste aus allen Systemen heraussuchen zu können. Das bedeutet umgekehrt, dass es keine Rückwirkung auf das bestehende Status- und Versorgungsrecht geben darf. Die Mitnahmefähigkeit von Versorgung darf weder als Deckmantel dafür dienen, das Versorgungsrecht zu verschlechtern, noch als Instrument für Stellenabbau missbraucht werden können. Also wenn man glaubt, dass man insbesondere in speziellen Bereichen den Leuten nahe legt, doch freiwillig zu gehen, weil das jetzt im Prinzip so eine günstige Regelung ist, dass man das in Betracht ziehen könnte, das lehnen wir ab. Diese Voraussetzungen, die ich eben diskutiert habe, werden am besten erfüllt, wenn die Mitnahmefähigkeit z.B. über eine Fiktion direkt in der Beamtenversorgung geregelt wird. Der gesetzgeberische Aufwand wäre gering und es müsste kein neues System etabliert werden. Die Regelung über Wartezeit,

Altersgrenze und Versorgungsabschläge fänden unmittelbar Anwendung. Ein Mindestruhegehalt würde nicht gewährt. Allerdings nehmen die Versorgungsansprüche natürlich an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil, sonst werden sie in kürzester Zeit völlig entwertet. Wir reden hier von Zeiträumen, wo das in Anspruch genommen wird, da können Jahrzehnte dazwischen liegen. Was die Altersgrenzen betrifft, wäre auf die Regelaltersgrenzen, nicht aber auf die besonderen Altersgrenzen abzustellen. Und ruhegehaltfähige Dienstzeiten wären nur noch Zeiten aus den Beamtenverhältnissen, nicht aber ruhegehaltfähige Vordienstzeiten. Im Grunde genommen reden wir über so etwas, was die Fachleute als „Trennung der Systeme“ bezeichnen, aber in einem ganz kleinen Maßstab. Dafür entfielen die Anrechnung dann auch gemäß § 55 BVersG. Und auch eine Dienstunfähigkeit nach Beamtenversorgungsrecht kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht. Es müsste vielmehr auf die Maßstäbe der sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsunfähigkeit abgestellt werden, ansonsten würde man nämlich Probleme der neuen Berufstätigkeit möglicherweise in das Versorgungssystem integrieren, weil jemand bei der Ausübung der neuen Tätigkeit fiktiv dienstunfähig wird. Ich glaube, das liegt nicht im Interesse. Schließlich entfielen auch der Beihilfeanspruch. Das könnte für Viele auch eine „Gretchenfrage“ werden, wenn es um die Entscheidung geht, aus dem System auszusteigen. Anders als die Bundesregierung halten wir es nicht für sachgerecht, an eine Zustimmung des Dienstherrn versorgungsrechtliche Konsequenzen zu knüpfen. Damit ist ein Regelungskonzept umschrieben, das eine klare Verbesserung gegenüber der Nachversicherung bedeuten würde, nicht aber zu einer Abwanderung aus dem öffentlichen Dienst führt, die ein Ausbluten wichtiger Funktionsbereiche zur Folge hätte.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass auch für den Bereich der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eine adäquate Lösung für die vergleichbaren Problemlagen gefunden werden muss. Die Nachversicherung allein ist genauso wie bei dem auf Lebenszeit ausgerichteten Dienstverhältnis völlig unbefriedigend. Und auch um dieses Thema anzusprechen: Natürlich muss für ein solches Regelungsmodell mehr Geld aufgewendet werden als bisher. Die Kostenfolgen sind aber keineswegs dramatisch, selbst wenn deutlich mehr Beamtinnen und Beamte von der neuen Option Gebrauch machen würden. Zum einen werden die Versorgungskosten erst deutlich später fällig als die Beiträge zur Nachversicherung, denn, wie ich eben schon gesagt habe, zwischen dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und der Inanspruchnahme der Versorgungsanwartschaft können Jahrzehnte liegen, und zum anderen haben wir nun im Bund seit 2007 einen Versorgungsfonds, wo für jeden neu eingestellten Beamten Beiträge abgeführt werden. Das sind keine unmittelbaren Beiträge, sie begründen auch keinen Anspruch des Beamten, aber das Geld ist mittelfristig vorhanden, wenn die Versorgungsanwartschaft zur Auszahlung kommt. Und insofern glauben wir, dass es eine sachgerechte Lösung gibt, und dass man die auch umsetzen sollte. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das Wort hat der Sachverständige Oberstleutnant Ulrich Kirsch.

SV Oberstleutnant Ulrich Kirsch (Bundesvorsitzender, Deutscher Bundeswehr Verband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bedanke mich ganz herzlich im Namen des Deutschen Bundeswehrverbandes, dass wir zu der Thematik hier Stellung nehmen dürfen. Ich möchte, bevor ich an meine Detailausführungen gehe, noch voran stellen, dass es uns in der Tat darum gehen muss, dass wir die Attraktivität der Streitkräfte im Auge haben müssen und damit auch die Nachwuchsgewinnung. Mein Kollege Peter Heesen hat das gerade schon einmal angesprochen, und damit ist auch die Frage verbunden: Wie gestalten sich Streitkräfte der Zukunft als Instrument für Außen- und Sicherheitspolitik? Die Zeitsoldaten sind ja nun schon mehrfach angesprochen worden, dafür bedanke ich mich ganz herzlich, denn das ist nun auch wirklich ein ganz zentrales Thema. Man muss sich vor Augen halten, dass wir einen Regelungsbedarf für rund 20.000 Zeitsoldaten haben, die jährlich die Bundeswehr verlassen und nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Insgesamt geht es um einen Bestand in den Streitkräften von 135.000 Zeitsoldaten. Der zweite Anteil der Altersversorgung, der durch die sog. Bifunktionalität der Versorgung abgebildet ist, wird diesem Personenkreis vorenthalten. Hier würde eine entsprechende Regelung zu spürbaren Verbesserungen führen. Für Berufssoldaten, die ihr Dienstverhältnis vorzeitig beenden und wunschgemäß entlassen werden, wäre eine Mitnahme der Versorgungsanswartschaften ebenfalls wünschenswert, da auch sie in dem Fall in der Rentenversicherung nachversichert werden. Und bei allen Überlegungen muss man auch noch eines sehen: dass durch Umorganisation und Personalabbau Personalüberhang abgebaut wird und dieses Überhangpersonal z.T. nicht mehr dienstpostengerecht verwendet werden kann. Hier hatten wir in der Vergangenheit gesetzliche Regelungen wie das Personalanpassungsgesetz, aber wir werden auch bei veränderten Streitkräftestrukturen und bei den derzeit gegebenen gesetzlichen Überhängen einfach auch sehen müssen, dass ein freiwilliges Ausscheiden geregelt werden muss. Und bei freiwilliger Beendigung eines Arbeitsvertrages müsste das analog zu den Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch möglich sein, und zwar unter Mitnahme beider Ansprüche, der bestehenden Alterssicherung durch die Rente und der Betriebsrente. Als Interessenvertretung sind wir immer ein bisschen zwischen zwei Stühlen, wenn es um die Frage geht: Was ist, wenn jemand die Streitkräfte verlässt? Denn wir sind ja diejenigen, die sich um diejenigen in den Streitkräften bemühen. Aber eins muss auch klar sein, es kann durchaus für den einen oder anderen sich die Berufswahl neu stellen – der Artikel 12 des Grundgesetzes ist hier aus unserer Sicht anzuwenden. Wenn sich jemand neu orientieren will, dann darf er nicht schlechter gestellt werden als jemand bei der gleichen Entscheidung im öffentlichen Dienst. Aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes kommt außer der Portabilität noch eine Alternativlösung in Frage, die auch die Bundesregierung in ihrem Bericht zur Mitnahmefähigkeit als Modell anspricht, nämlich eine andere Ausgestaltung der Nachversicherung in der Rentenversicherung. Die Nachversicherung sollte so ausgestaltet werden, dass sie neben der gesetzlichen Rentenanswartschaft auch die

Ansprüche abdeckt, die im Übrigen im öffentlichen Dienst mit der VBL abgedeckt werden. Nach unserer Auffassung kann das auch durch einen zusätzlichen Versorgungsfonds erfolgen, wobei die Gestaltungsdetails natürlich noch besprochen werden müssten. Mit diesem Lösungsansatz können aus unserer Sicht alle Personenkreise erfasst werden, von denen ich gesprochen habe, Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten. Ich bedanke mich zunächst einmal für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Kirsch. Das Wort hat der Sachverständige Bernd Niesen.

SV **Bernd J. Niesen** (Bundesvorsitzender, Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Auch ich möchte mich recht herzlich bedanken für die Einladung zu Ihrer heutigen öffentlichen Anhörung. In Ergänzung meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich die dort aufgezeigte Situation der Ingenieurlücke, also der Mangelsituation an Bewerbern der Ingenieurberufe, der Naturwissenschaften, aber auch der IT-Technik, mit wenigen Beispielen ergänzen. Herr Hahlen, ich darf mich recht herzlich für Ihre Schützenhilfe in diesem Zusammenhang bedanken. Das Beispiel, das Sie gebracht haben, zeigt ebenfalls das, was uns mit sehr großer Sorge umtreibt. Ich habe hier verschiedene Presse-Artikel, die auf die besondere Situation hinweisen: „Nachwuchssorgen beim Bund“, es geht um die technischen Laufbahnen – „Land sucht dringend Atomkontrolleure“, „Stadt findet keinen Chef für den Abfallbetrieb“, „Ingenieurmangel, die Situation wird immer schlimmer“, „Die Wirtschaft fordert mehr Ingenieure“, „Physiklehrer gesucht“, „Suche nach Bauchefin kostet 28.000 Euro“, „Das Konjunkturpaket verlangt neue Verwaltungsstellen“, „Stellen können nicht besetzt werden“, „Dem Staat fehlen zunehmend Fachleute“, „Gefährlicher Fachkräftemangel“, „Ingenieure bleiben Mangelware“, etc. Sicherlich sind diese Zeitungsartikel im Verhältnis zu den vielen Artikeln, die täglich in der Presse erscheinen, ganz wenige und fallen somit nicht ins Gewicht. Das Problem, das ich hier aufzeigen möchte, könnte vielleicht im Zusammenhang als marginal angesehen werden, aber das ist es nicht. Und vor diesem Hintergrund sind wir als „Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft“ auch gerne bereit, jeden Strohalm, der auch nur im Ansatz geeignet erscheint, die Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber für Ingenieure und Naturwissenschaftler zu steigern, auch zu ergreifen. Und an der Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass dann dieser berühmte Strohalm nicht dazu dienen kann, sich im Wasser auf selbigem aufzustützen, sondern wir sind mit dem Kopf mittlerweile unter Wasser, und der Strohalm dient bestenfalls als Schnorchel. Durch die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen könnte, meines Erachtens, vielleicht der eine oder andere von den wenigen, die es von den Zahlen sind, die den öffentlichen Dienst wieder verlassen, zur Rückkehr bewegt werden. Die Nachversicherung in der Rentenversicherung schneidet das Band zum öffentlichen Dienst komplett ab. Und dann kehrt er nicht mehr zurück. Bleiben aber seine Versorgungsansprüche in irgendeiner Weise auf einem virtuellen Konto stehen, dann ist sicherlich diese Hürde, auch wieder zurückzukehren,

einfacher zu gestalten. Ich möchte aber auch an der Stelle darauf hinweisen, dass es eigentlich weniger Beamte sind, die bei den Fachleuten den öffentlichen Dienst nach kurzer Zeit wieder verlassen, als mehr die Beschäftigten, weil einfach die Verbeamtung selbst einen gewissen „Klebeeffekt“ für diese Berufsgruppe bedeutet. Es geht mir aber vor allem auch noch darum, weitere Professionalisierungsmöglichkeiten in der Wirtschaft den Kolleginnen und Kollegen anzubieten. Nehmen wir z.B. einen Bauingenieur in der Bundesbauverwaltung oder in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, er könnte meines Erachtens sich sehr gut weiterqualifizieren, wenn er einmal in der Wirtschaft ein größeres Projekt leiten und dann wieder zurückkehren könnte in den öffentlichen Dienst. Man muss diese Beispiele nicht nur auf Techniker und Ingenieure beschränken. Ich könnte mir auch vorstellen, dass ein junger Jurist, der sehr jung z.B. bei der Bundesaufsichtsbehörde für das Finanzwesen eingestiegen ist, eine gewisse Zeit auch einmal in einer großen Wirtschaftskanzlei verbringen würde und dann auch wieder zum öffentlichen Dienst zurückkehren könnte. Wir stellen heute an den Berufsschulen sehr viele junge Ingenieure ein, die keinen Tag praktischer Erfahrungen haben, und meines Erachtens müsste es möglich sein nach einer gewissen Zeit, wenn der demografische Faktor auch an der Stelle greift, diese Leute für eine gewisse Zeit in die Wirtschaft zu lassen. Wenn sie zurückkehren, wissen sie wieder, was und welche Entwicklung in der Praxis vonstatten gegangen ist. Die technologische Entwicklung ist in den letzten Jahren so rasant verlaufen, dass auch der Wissenstransfer von der Hochschule zur Verwaltung aufgrund des ungünstigen Altersaufbaus und des Stellenabbaus nicht mehr stattgefunden hat. Und an der Stelle glaube ich, dass auch die Möglichkeit, vor allem für einen gewissen Zeitraum den öffentlichen Dienst zu verlassen, günstig wäre, um den Wissenstransfer zur Verwaltung hin wieder besser zu befördern. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Sachverständiger. Das Wort hat ein seltener Gast, Flottillenadmiral Joachim Rühle.

SV Flottillenadmiral Joachim Rühle (Unterabteilungsleiter PSZ I, Bundesministerium der Verteidigung): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich bedanke mich für Ihre Einladung, hier zu dem Thema Mitnahme von Versorgungsanwartschaften aus Sicht des Personalplaners vortragen zu dürfen. Als Leiter der Unterabteilung I, der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im BMVg, bin ich zuständig für das Personalmanagement der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in den Bereichen Personalplanung, Personalführung und Personalbewirtschaftung. Aufgabe des militärischen Personalmanagements der Bundeswehr ist es, den personellen Bedarf in der notwendigen Anzahl, mit der erforderlichen Eignung, Ausbildung und Motivation, zur geforderten Zeit und in den vorgegebenen Verwendungen zu decken. Die Gewährleistung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte stellt für das militärische Personalmanagement, gerade in der heutigen Zeit, eine große Herausforderung mit Blick auf die quantitative und qualitative Besetzung der Dienstposten mit geeigneten Soldatinnen und Soldaten dar. Alle Entscheidungen des

Personalmanagements sind deshalb im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten diesem Ziel unterzuordnen. Die Einführung einer Regelung der Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten würde sich erheblich auf das militärische Personalmanagement auswirken. Gut ausgebildete, gleichermaßen leistungsfähige wie leistungswillige Soldatinnen und Soldaten sind Grundvoraussetzung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Diese erfordert eine in der Altersstruktur ausgewogene personelle Zusammensetzung. Etwa 25% aller Offiziere und Unteroffiziere, die als Zeitsoldaten den Streitkräften dienen, werden als Berufssoldatin oder als Berufssoldat übernommen. Bedingt durch den weitgehend geschlossenen Personalkörper ist der Soldatenberuf ein im Wesentlichen auf Erfahrung, Aus- und Weiterbildung basierender Aufstiegsberuf. In Folge dessen müssen zukünftige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten frühzeitig identifiziert und zielgerichtet hochwertig für ihre jeweilige Fachverwendung ausgebildet werden. Gerade in den ersten Jahren wird mehr ausgebildet, als dass die Fähigkeiten genutzt werden. Nach der Ausbildung und nach einer Übernahme zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eintretende personelle Verluste können regelmäßig nicht mehr kompensiert werden. Anhand der strukturellen Vorgaben werden die Ergänzungsquoten an Soldatinnen und Soldaten festgelegt, die im jeweiligen Kalenderjahr in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen werden können. Im Gegensatz zu den bestehenden Möglichkeiten des Ausscheidens von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die eine Nachversicherung zur Folge haben, würde durch die Mitnahme von Versorgungsanwartschaften ein attraktiver Anreiz für ein vorzeitiges Ausscheiden von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, insbesondere aber – es wurde mehrfach angesprochen – von Spezialisten, die auch in der freien Wirtschaft gesucht werden, geschaffen. Eine bedingungslose Umsetzung dieser Möglichkeit ist für die militärische Personalführung nicht vorstellbar. Eine geordnete Personalplanung, einschließlich der Bedarfsdeckung, würde im militärischen Bereich nahezu unmöglich gemacht. Negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, insbesondere durch Abwanderung hoch spezialisierten Personals, wie Ärzte, Piloten, IT-Spezialisten und Ingenieure, wären dabei zu erwarten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie beispielhaft auf die in den Jahren 2007 und 2008 erhöhte Abwanderung von Transportflugzeugführern der Luftwaffe, aber auch von Rettungsmedizinern und bestimmten Fachärzten hinweisen. So hatten wir in den Jahren 2007 und 2008 das Problem, dass Transportflugzeugführer vermehrt von ihrem Recht der jederzeitigen Entlassung Gebrauch gemacht und die Bundeswehr verlassen haben. Gerade Transportflugzeugführer mit Kommandantenberechtigung ist eine stark Einsatz limitierende Personengruppe in der Luftwaffe, die eine sehr langwierige Ausbildung durchlaufen hat. Sie verfügen über Qualifikationen und Fähigkeiten, mit denen sie nahezu verzugslos bei zivilen Luftfahrtunternehmen weiterbeschäftigt bzw. eingestellt werden können. Entsprechend attraktiv sind die Angebote, mit denen diese Soldatinnen und Soldaten – z.T. offensiv – von vielen Fluglinien umworben und abgeworben worden sind. Eine unkonditionierte Mitnahmemöglichkeit der Versorgungsbezüge hätte diesen Trend wahrscheinlich noch erhöht. Auch bei den Sanitätsoffizieren sind solche

Tendenzen festzustellen. Allein im Jahre 2008 haben 99 Sanitätsoffiziere die Streitkräfte auf eigene Initiative verlassen, mehrheitlich unter Nutzung der Möglichkeiten des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dieser sprunghafte Anstieg unplanmäßiger ärztlicher Personalverluste in 2008 hat zu einem signifikanten Rückgang des Personalumfangs der Sanitätsoffiziere geführt. Gründe für die Abwanderung betrafen die Erwartungen höherer Einkommen im zivilen Gesundheitssystem, aber auch die als attraktivitätsmindernd empfundenen Rahmenbedingungen des Dienstes, wie hohe Dienstzeitbelastung, eingeschränkte Planungsmöglichkeiten der individuellen Berufsentwicklung – hier das schon angesprochene Thema Mobilität, die für uns eine *conditio sine qua non* ist – aber auch die hohe Wahrscheinlichkeit von gefährlichen Auslandseinsätzen. Die Konkurrenzsituation um die „Mangelressource Arzt“ wird sich weiter verschärfen, da bis zum Jahre 2015 prognostisch ca. 57.000 Ärztinnen und Ärzte aus dem ambulanten Leistungsbereich die Altersgrenze erreichen werden. Solchen Personalverlusten, die zwangsläufig zur Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im In- und Ausland führen, muss auch zukünftig wirksam entgegen gesteuert werden können. Der Gesetzgeber – und Sie wissen das – hat erst kürzlich dem Missbrauch der Regelung des § 125 des Bundesrechtsrahmengesetzes einen Riegel vorgeschoben und in das Soldatengesetz ein Zustimmungserfordernis zur Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis eingefügt. Portabilität der Versorgungsbezüge ohne Zustimmung des Dienstherrn würde diese gerade geschlossene Lücke wieder öffnen, und zwar nicht nur im Bereich der Ärzte. Um den Folgen einer vermehrten Abwanderung von Spezialisten angemessen begegnen zu können, ist ein vorzeitiges Ausscheiden unter Mitnahme von Versorgungsanswartschaften anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unabdingbar an die Zustimmung des Dienstherrn zu knüpfen. Ansonsten sehe ich voraus, dass die Bundeswehr mittelfristig den deutschen Interessen und damit auch den damit verbundenen Einsatzverpflichtungen nicht mehr voll umfänglich nachkommen kann. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Als in der Reihenfolge vorletzter Sachverständiger hat das Wort Prof. Schmidt-De Caluwe.

SV **Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe** (Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Halle-Wittenberg): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, liebe Gäste. Vielen Dank, dass auch ich zu Beginn hier kurz Stellung nehmen darf. Als ich die Anfrage bekam, zu dem Thema etwas zu sagen, bin ich eigentlich aufgrund der Dokumentenlage davon ausgegangen, dass es einen politischen Konsens dazu gibt, dass man es machen will. Dass man es machen kann, darüber müssen wir, glaube ich, unter Juristen nicht streiten. Als ich den Bericht der Bundesregierung dann ein bisschen näher gelesen habe, hat man doch schon dort einige Zurückhaltungen gespürt. Es sind Modelle vorgeschlagen worden, die z.T. sehr vage Möglichkeiten eröffnen, aber doch eher auf Risiken hinweisen. Mir geht es nicht noch einmal darum, alle guten Gründe für die Einführung der Mitnahmefähigkeit zu

nennen. Die Diskussion ist hier auf Bundesebene schon seit 1970 im Gange. Damals gab es den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung, damals sollten ja die Betriebsrenten auf freiwillig abgehende Beamte übertragen werden. Das ist damals nicht geschehen mit dem Argument, das würde zu teuer sein. Es war damals schon nicht einleuchtend. Und ich glaube, wir haben auch hier gehört, dass es jedenfalls kein finanzieller Gesichtspunkt sein kann, der von der Regelung abschrecken sollte. Also, ich gehe von der Vernünftigkeit eines solchen Projektes grundsätzlich aus. Und ich will dazu noch eine weitere Stellungnahme aus einem Bereich nennen, der bisher noch nicht angesprochen wurde, nämlich dem Bereich der Wissenschaft. Es gibt eine einstimmig beschlossene Empfehlung der sechsten Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom April 2009, in der gerade auf die Problematik in Wissenschaftsbereichen hingewiesen wird im Hinblick auf die Mobilität zwischen Universität und Wirtschaft aber auch natürlich überregional und grenzüberschreitend. Es ist ein Problem nicht nur für deutsche Wissenschaftler, ins Ausland zu gehen, wenn sie verbeamtet waren, und ihre Versorgung verlieren. Sondern es ist natürlich auch abschreckend für ausländische Wissenschaftler, wenn sie sich letztendlich nicht gleich von vornherein für eine Lebenszeittätigkeit entscheiden wollen, was für Wissenschaftler nicht unbedingt angebracht ist. Also ein großer Konkurrenznachteil auch in diesem Bereich. Ich muss noch eine Frage stellen. Wenn hier abgestellt wird auf eventuelle Gefahren für Fachkräftemangel durch Abwanderung, dann wäre eine Gegenfrage zu beantworten. Meint man denn, man könnte leistungsfähige qualifizierte, kreative Köpfe wirklich im öffentlichen Dienst behalten, wenn man sie durch Sanktionen einsperrt? Das ist doch keine Alternative. Vor allen Dingen, wäre es doch für Außenstehende, die sich überhaupt überlegen, in den öffentlichen Dienst zu gehen, abschreckend. Also man muss sich auch über die Bilder im Klaren werden, die hier transportiert werden mit solchen Argumenten. Und ich glaube, wenn man es wirklich ernst meint, dass man die Verwaltungen im öffentlichen Dienst modernisieren muss, dann muss man sich einem Wettbewerb stellen und auch die Konsequenzen tragen. Ich halte den öffentlichen Dienst nicht für so unattraktiv, dass er von vornherein benachteiligt wäre und mit Sanktionen arbeiten müsste.

Gut, zum zweiten, dass die Regelung, wenn man sie treffen will, auch nicht kompliziert ist, oder jedenfalls nicht komplizierter als sonst eine Regelung, wenn man etwas Neues macht. Wenn man etwas Neues macht, macht man neue Regelungen. Für mich scheint es die vernünftigste Form zu sein, dass man in der Tat die Versorgungsanwartschaften selbst überträgt, ob das in Form eines Altersgeldes ist oder ob man das anders nennt, das will ich jetzt dahinstehen lassen, das ist nicht das Problem. Aber es müsste meines Erachtens ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geschaffen werden gegen den ehemaligen Dienstherrn. Der Inhalt des Anspruchs müsste sich orientieren an den Versorgungsansprüchen. Das ist nicht schwierig zu regeln, das könnte man in einem eigenen Abschnitt machen im Beamtenversorgungsgesetz. Das ist rechtstechnisch überhaupt nicht schwierig. Zu Einzelheiten habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme einiges gesagt. Ich will dazu jetzt nichts sagen, sondern ggf. auf Anfrage.

Ein Thema will ich allerdings noch einmal ansprechen, das inhaltlich zu kurz gekommen ist, nämlich das Thema der Beihilfe. Es ist auch überwiegend von den Vertretern, die sich für eine Portabilität aussprechen, abgelehnt worden, über die Beihilfe überhaupt weiter nachzudenken. Im Bericht der Bundesregierung wird gesagt: Das kommt nicht in Frage. Ich will das doch einmal in Frage stellen. Wenn man sich auf Bundesebene überlegt, dass es um einen 70%igen Beihilfeanspruch für den ehemaligen Beamten und eventuell auch für seine Ehefrau geht, dann ist das wirtschaftlich gesehen ein Wert, der zur Empörung geführt hätte, wenn man gesagt hätte: Wir geben zwar einen Versorgungsanspruch, aber wir kürzen ihn um 1.500 Euro. Das hätte wahrscheinlich keiner gemacht, aber das sind die Größenordnungen, um die es monatlich geht. Für mich ist es in der Tat ein erheblicher Wertungsgesichtspunkt, dass mit der Versorgung im Rentenalter auch der Beihilfeanspruch mit umfasst wird. Die Frage ist jetzt: Geben wir das mit? Oder verweigern wir die Beihilfe. Eventuell mit dem für mich nichttragenden Argument, das sei Ausdruck des Alimentationsprinzips, das jetzt nicht mehr herangezogen werden kann. Ich denke, wir sind jetzt bei dem Thema der Versorgung freiwillig ausgeschiedener Beamter, wo wir ohnehin nicht mehr mit Alimentations- und Lebenszeitprinzip argumentieren können. Es ist also eine politische Entscheidung. Wenn man es ernst nimmt, zu sagen: Wir wollen einem Beamten nichts in den Weg legen, wenn er wechseln will, dann muss man eben auch über Möglichkeiten nachdenken, die Beihilfe mitzutransportieren. Über die Formen können wir reden, – das als grundsätzliches Statement. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Sachverständiger. Last but not least Herrn Prof. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff** (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder): Herr Vorsitzender, haben Sie herzlichen Dank, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin ja nicht zum ersten Mal da und auf Grund meines Nachnamens kann ich mir nicht verkneifen, meinen üblichen Eingangssatz loszuwerden: Den Letzten beißen die Hunde, es sei denn, er heißt Wolff. Ich stecke gerade in einer Zwickmühle: Selbstverständlich stimme ich Herrn Prof. Battis zu, nicht nur, weil er dienstälter ist, sondern auch, weil er sachlich Recht hat. Andererseits habe ich eine schöne Stellungnahme vorbereitet und möchte sie jetzt wider besseres Wissen kurz vortragen. Die dritte Vorbemerkung: Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auf Seite 1 in Zeile sechs offenbar einen Fehler gemacht. Dort ist von „Krankenversicherung“ die Rede, es ist aber die „Rentenversicherung“ gemeint. Ich bitte, das zu korrigieren im Sinne eines offensichtlichen Schreibfehlers.

Erlauben sie mir gleich in II der Gliederung meiner schriftlichen Stellungnahme einzusteigen: „Notwendigkeit der Regelung der Mitnahmefähigkeit“. Ich bin einer der Sachverständigen, der nun in dieser Legislaturperiode zum dritten Mal hier sitzt. Und ich werbe nun zum dritten Mal für die Mitnahmefähigkeit der Versorgung. Ich würde

gerne für die Mitnahmefähigkeit der Versorgung sechs Gründe nennen dürfen. Erstens halte ich es für einen Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit, dass man, wenn man etwas verdient hat, dies auch mitnehmen darf. Wir schenken den Beamten nichts, wenn wir ihnen die verdiente Versorgungsanwartschaft belassen, sondern jeder einzelne Beamte hat sie sich durch reguläre Arbeit oder Dienste erworben. Zweitens: Ich halte es für eine Folge des Gegenseitigkeitscharakters des Dienstverhältnisses, dass der Dienstherr dann, wenn er sich selbst immer wieder Vorteile für die Mobilität im Dienstrechtsverhältnis einräumt, dies auch den Beamten zugute kommen lässt. Drittens: Es ist wertungsmäßig nicht einzusehen, dass ein Beamter, der nach 20 oder 30 Jahren aus dem Dienst ausscheidet, gleich behandelt wird wie jemand, der aufgrund einer Verfehlung dienstrechtlich entfernt wird. Viertens: Es kann auch vorkommen, dass ein Austritt des Beamten im Interesse des Dienstherrn liegt. Wenn sich beide einigen könnten, läge darin eine Gestaltungssteigerung für den Dienstherrn. Es gibt schreckliche Fälle, in denen ein Beamter im Interesse des Dienstherrn ausscheidet. Beide Seiten schließen einen Vertrag über die Versorgung und zehn Jahre später sagt das Bundesverwaltungsgericht: Alles rechtwidrig. Wir kennen alle diese Fälle. Sie sind vor einem Jahr entschieden worden. Fünftens: Ich halte die Verbesserung und Erleichterung der Mitnahmefähigkeit der Versorgung überhaupt auch für ein Zeichen der Besonderheit der globalisierten Welt. Die Arbeitsverlaufsbioografien sind nicht mehr so, wie vor hundert Jahren. Ich finde nicht, dass das Beamtenrechtsverhältnis davor vollständig die Augen verschließen sollte. Sechstens halte ich es nicht für ausgewogen, wenn einerseits über Jahre hinweg das Angestelltenverhältnis dem Beamtenrechtsverhältnis in vielfacher Hinsicht gleichgestellt wird oder angenähert wird – die Rentenversorgung und die Beamtenversorgung wurden der Höhe nach angeglichen –, aber andererseits dann, wenn der Beamte einmal einen Vorteil durch eine Angleichung beider Systeme hätte, man ihm diese Angleichung gerade vorenthalten will. Das gleiche Problem haben wir auch bei der Beamtenunfallfürsorge gehabt – und dort haben Sie die Regelungen weitgehend angeglichen.

Weiter habe ich nach Gründen gesucht, die gegen eine Mitnahmefähigkeit sprechen. Ich habe mich sehr bemüht, mir sind ist faktisch keine eingefallen. Es gibt von Rechts wegen her keinen Grund, außer dem, dass wir einfach so weiter machen wie bisher. Das Lebenszeitprinzip rechtfertigt den Verlust, verpflichtet aber nicht dazu. Das ist völlig eindeutig. Zweitens: Die Angst des Dienstherrn, die besten Beamten würden weglaufen, ist – von Spezialbereichen abgesehen – nicht belegt. Selbst wenn es in Spezialbereichen der Fall ist, gibt es andere Abhilfemöglichkeiten, als das Beamtenrechtsverhältnis wie eine Mausefalle auszugestalten. Ich halte es schon für relativ unverhohlen, zu sagen: „Ätsch, ätsch, gefangen. Du hast „ja“ gesagt“. Es gibt kein anderes Rechtsverhältnis in dem ein einmaliges „ja“ lebenslang solche Wirkung hat.

– Zwischenrufe, nicht rekonstruierbar –

Ich kann mich von meiner Ehefrau leichter und deutlich billiger trennen als von meinem Dienstherrn und habe es deutlich weniger vor. Wenn wir einmal von den allgemeinen Rechtsprinzipien hergehen würden: Angesichts der Rechtsfolge, die ich durch dieses „Ja“ beim Beamtenrechtsverhältnis finanziell eingehe, müsste ich eine Belehrung bekommen, die deutlich intensiver ist als die Belehrung, die ich im Internet erhalten muss, sobald ich dort einen Kaufvertrag abschließe. Aber die Internetbelehrung, wenn ich albernem Zeugs bestelle, ist deutlich sorgfältiger ausgestaltet als die Rechtsbehelfsbelehrung, die ich unterschreibe, wenn ich ins Beamtenrechtsverhältnis eintrete. In dieser müsste eigentlich drinstehen: Achtung, diese Zustimmung bindet dich stärker als die Ehe! Und der Standesbeamte hat mich sehr darauf hingewiesen, was auf mich zukommt. Drittens, die Ausgestaltung der Mitnahmefähigkeit. Im Bericht sind nun drei unterschiedliche Formen vorgeschlagen worden. Ich habe in dem schriftlichen Bericht niedergelegt, dass ich denke, dass eigentlich nur die Mitnahmefähigkeit der Versorgungsanwartschaften das Sinnvolle sein kann. Jetzt ist die Frage, wie gestaltet man diese aus? Das habe ich unter Viertens erörtert. Ich bin dagegen, diesen Anspruch als ein Altersgeld zu bezeichnen. Ich würde sagen, dann behalten wir das, was er ist. Das ist eine Versorgungsanwartschaft. Man kann ihn natürlich immer noch rechtlich so ausgestalten, dass er nicht identisch ist mit der Versorgung von Ruhestandsbeamten. Das lässt sich technisch machen. Die Bindung der Versorgung an ein bestehendes beamtenrechtliches Ruheverhältnis erscheint mir nicht zwingend gefordert, auch nicht verfassungsrechtlich. Der Ausschluss der Mindestversorgung liegt nahe, das gestehe ich gerne zu.

Der dritte Punkt, der schon mehrfach angesprochen wurde, ist nun die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit für die Mitnahmefähigkeit. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist sachfremd und daher eigentlich abzulehnen. Andererseits ist das natürlich so, dass Sie in der Tat eine ganz kleine Systemfortschreitung vornehmen würden durch die Zulassung der Mitnahmefähigkeit, so dass man durchaus daran denken kann, als eine gewisse Abfederung für unvorhergesehene Risiken zunächst die Zustimmungsbedürftigkeit als bitteren Apfel zu akzeptieren. Vielleicht bewegt sich dann auch der Innenminister ein bisschen, wenn Sie ihm dies anbieten. Wenn man sich für den Zustimmungsvorbehalt entscheidet, dann erscheint es mir wichtig, dass man ihn fair ausgestaltet, d.h., er muss so sein, dass die Erteilung der Zustimmung und nicht die Versagung der Regelfall ist. Es muss so sein, dass die Beweislast für die Versagung klar beim Dienstherrn liegt. Es muss klar sein, dass die Versagung der Zustimmung nur aus gewichtigen dienstlichen Gründen möglich ist und man sollte den Zustimmungsvorbehalt mit einer Evaluationspflicht oder mit einer Befristung versehen.

Der Bericht will schließlich den Zeitsoldaten die Mitnahmefähigkeit vorenthalten. Das überzeugt mich in der so dargestellten Form nicht. Die Gründe dafür habe ich im schriftlichen Bericht niedergelegt, sodass mir nur noch bleibt, mich für die herzliche Aufmerksamkeit zu bedanken.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Prof. Wolff. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde, wie gesagt, ich denke, sinnvollerweise zur Unterrichtung durch die Bundesregierung und zu einem späteren Zeitpunkt zu weiteren Alternativen bzw. zu Einzelfragen. Zunächst hat für die Fraktion der CDU/CSU das Wort Abg. Clemens Binninger.

BE **Clemens Binninger** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich will, bevor ich Fragen stelle an Herrn Kammradt, Herrn Heesen, Herrn Hahlen und Herrn Prof. Battis, kurz noch einmal daran erinnern, dass wir, anders als der Titel der heutigen Anhörung es vielleicht vermuten lässt, diese Diskussion begonnen oder geführt haben unter der großen Überschrift: „Wie können wir die Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigern und wie können wir einen besseren Austausch von Know-how und Personal gewährleisten oder organisieren zwischen Wirtschaft und Verwaltung?“ Viele, vielleicht auch etwas dienstrechtsferne Befürworter dieser Ideen haben es immer sehr salopp formuliert, als ob es etwas Leichtes wäre. Man müsste es nur wollen und dann wäre der Austausch von der Führungskraft der Industrie, die für zehn Jahre ins Ministerium geht und dem Abteilungsleiter im Ministerium, der für zehn Jahre in das IT-Unternehmen geht, etwas ganz Leichtes. Das scheint es im keinem Fall zu sein. Ich glaube, dass wir solche Diskussionen oder solche Forderungen – dies als eine Lehre auf jeden Fall aus diesem langjährigen Prozess – vielleicht zukünftig etwas gebremster führen müssen, weil wir wissen, wie schwierig diese Dinge zu händeln sind. Jetzt geht es heute speziell um die Situation: Wie gehen wir um mit Beamten, die ausscheiden wollen? Und bei dem Thema Mitnahmefähigkeit, auch da, glaube ich, – die letzte Vorbemerkung – kann es nicht allein darum gehen, den Beamten möglichst das Ausscheiden optimal zu erleichtern, also nicht aus Sicht des Dienstherrn. Das, glaube ich, wäre dann zu kurz gegriffen. Und deshalb hätte ich Fragen an Herrn Hahlen. Wenn wir diesen Wechsel eigentlich wollen, – die Ursprungsidee, Austausch auch von Know-how und von Wissen, die Führungskraft im Ministerium, die zurückkommt –, würden dann die Beurlaubungsregeln, die wir haben, und zwar etwas länger und auch ohne familiären Grund, würden die für diesen Zweck nicht ausreichen? Frage an Herrn Heesen: Wie groß wäre denn ihre Sorge – Sie haben die Föderalismusreform angesprochen –, dass der Bund mit seinen Beamten ins Hintertreffen gerät, wenn er es bei der jetzigen Regelung belässt, aber andere Länder, die ihre Dienstrechtsreformen noch vor sich haben – obwohl sie alle interessanterweise nach der Föderalismusreform die ersten sein wollten, aber der Bund war dann doch der erste – wie sehr haben Sie die Sorge, dass der Bund mit seinen Beschäftigten oder mit seiner Attraktivität ins Hintertreffen gerät, wenn andere Länder diese Mitnahmefähigkeit oder Parallelität der Systeme, oder wie auch immer man es nennt, oder Altersgeld, einführen würden? Frage an Herrn Kammradt: Glauben Sie, dass es bezahlbar wäre, wenn wir im großen Stile hier dieses Instrument ermöglichen und das was vorhin mit anklang, dass wir auch bis zur Beihilfe alles mit übernehmen? Und an Herrn Prof. Battis hätte ich schon einmal die Kernfrage – ihre schriftliche Stellungnahme ist da ähnlich prägnant, wie ihr mündlicher Beitrag gewesen: Wir haben uns schon lange davon leiten lassen, dass das Lebenszeitprinzip

des Beamten nicht so einfach argumentativ übersprungen oder genommen werden kann. Zumal ich eine Sorge habe, die sich, in diesem von Herrn Heesen zitierten Halbsatz in der Verfassung versteckt, „weiterzuentwickeln oder fortzuentwickeln“. Aber wir hatten eine Sorge damit verbunden, wenn wir das öffnen, dass wir dann über solche Dinge wie Lebenszeitprinzip, Kündigungsschutz auch irgendwann reden. Sehen Sie diese Gefahr nicht, dass, wenn wir hier sagen, das Lebenszeitprinzip hat nicht viel Bedeutung, dann eine Fortentwicklung des Dienstrechts auch bedeutet, dass dann auch der Kündigungsschutz irgendwann nicht mehr diese Bedeutung hat, mit allem was daranhängt.

Vors. **Sebastian Edathy**: In der Reihenfolge der angesprochenen Sachverständigen zunächst Herr Hahlen, bitte.

SV **Johann Hahlen**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, Herr Abgeordneter, dieser Austausch des Wissens, den Sie ansprechen, zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaft ist in der Tat ein altes und auch langes Problem. Ich bin aber der Auffassung, dass das Dienstrechtsneuordnungsgesetz einen ganz erheblichen Schritt hier nach vorn gebracht und die Möglichkeiten der Quereinsteiger deutlich verbessert hat. Die Altersgrenzen sind weggefallen, die Notwendigkeit, im Eingangsamt anzutreten etc. Also hier hat das Dienstrechtsneuordnungsgesetz eine ganze Menge an Öffnung gebracht. Ich glaube, das sollte man nicht vergessen, weil ich es ebenso für legitim halte für einen öffentlichen Arbeitgeber, dass er seine Interessen im Blick hat. Und diese Interessen sind nun einmal eine fachlich qualifizierte Verwaltung zu gewährleisten in alle Bereichen, die es da gibt. Von daher, Herr Vorsitzender, ist es eigentlich schade, dass heute unter den Anhörspersonen niemand aus den Bundesländern ist. Denn das, was Sie hier möglicherweise als Gesetzgeber regeln, hat natürlich erhebliche Ausstrahlung und Beispielswirkung für die Länder. Ich füge hinzu, dass mir nicht bekannt ist, dass gegenwärtig in den Ländern über eine solche Mitnahmefähigkeit konkret nachgedacht wird. Lassen sie mich noch eine Bemerkung zu diesem Austausch machen. Dieser Austausch ist mit Sicherheit etwas Gutes, aber nehmen Sie jetzt den Bericht des Bundesrechnungshofes über die zeitweise in den Bundesministerien beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Verbänden und Wirtschaftsunternehmen. Das wird doch heute wieder sehr kritisch gesehen. Auch nicht ganz zu unrecht, weil man nicht möchte, dass in dem dem Gemeinwohl verpflichteten Beamtenapparat auf einmal Interessenvertreter auftreten. Das darf so nicht sein.

– *Zwischenrufe, nicht rekonstruierbar* –

SV **Johann Hahlen**: Deshalb wiederhole ich noch einmal. Wissensaustausch ist richtig, aber wir brauchen unverändert einen mit lebenslanger Treueverpflichtung verbindlich auf das Gemeinwohl festgelegten Personalkörper. Und nun als Letztes, Herr Abgeordneter, wenn Sie nach den Beurlaubungsmöglichkeiten fragen: Ja, ich glaube, die geltenden Regelungen sind nicht hinreichend. Wir haben den § 9

Sonderurlaubsverordnung, der die Möglichkeit gibt, zu den Vereinten Nationen, zu europäischen Einrichtungen usw. Beamte zu beurlauben, aber wir haben solche Möglichkeiten nicht, wenn es um vorübergehende Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen geht. Deshalb halte ich es für sinnvoll, dass man darüber nachdenkt, mit Maßen diese Möglichkeiten zu verbessern. Es darf natürlich nicht dazu kommen, wie das in Hessen vor nicht allzu langer Zeit einmal passiert ist, dass ein Landrat sich zwei Jahre vor seiner eventuellen Wiederwahl beurlauben lässt und in ein Wirtschaftsunternehmen geht. Da musste die Kommunalaufsicht, zu Recht, sagen: Nein, so nicht. Das ist nicht der Sinn der Beurlaubung. Aber ich glaube, man könnte parallel zu § 9 Sonderurlaubsgesetz in den Regelungen für den Bund gewisse Verbesserungen schaffen. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Hahlen. Herr Heesen hat das Wort.

SV Peter Heesen: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Eine kurze Anmerkung. Wenn man glaubt, man könne dieses Problem, was hier in Rede steht, über eine Verlängerung der Urlaubsregelungen lösen, dann stoßen Sie, so sie denn beamtenrechtliche Bedenken haben, was die Verfassungsseite betrifft, Lebenszeitprinzip, auch bei der Beurlaubung auf dieselbe Problematik. Denn ob ich den Tatbestand Beurlaubung nenne, oder Ausscheiden und über Versorgungsansprüche der Mitnahme rede, das ist de facto für den Dienstherrn und das Verhältnis kaum ein Unterschied, so dass ich glaube, das löst das Problem nicht. Sie haben mir, Herr Abg. Binninger, aber eine andere Frage gestellt, nämlich die Frage „Bund/Länder“, könnte es sein, dass der Bund in eine Benachteiligungssituation kommt, wenn er diese Regelung nicht übernimmt oder nicht trifft. Zunächst einmal muss ich, das halte ich Herrn Hahlen zugute, das kann er nicht wissen, darauf hinweisen, es gibt eine ganze Reihe von Ländern, die über diese Frage sehr wohl nicht nur nachdenken, sondern Vorbereitungen haben.

– Zwischenrufe, nicht rekonstruierbar –

SV Peter Heesen: Wenn man im Ruhestand ist, bekommt man manche Dinge nicht mehr mit. Das ist vielleicht auch gut so. Wissen Sie, Sie sagen das hier mit einer apodiktischen Klarheit so, als würden Sie jetzt sagen: Jetzt beeindruckt wir einmal ein Gesetzgebungsorgan, weil ich definitiv weiß, andere denken darüber nicht nach. Es ist nicht so. Ich weiß es. Im Übrigen auch deshalb, lieber Herr Hahlen, weil ich an verschiedenen Stellen in Kommissionen sitze, wo ich um Mithilfe gebeten worden bin bei der Neuformulierung eines Beamtenrechts auf Länderebene. Das ist so vom Deutschen Bundestag gewollt. Das ist eine Verfassungsregelung, deshalb sage ich ganz bewusst, ist die Frage, Herr Abg. Binninger, völlig richtig, denn da kann eine Wettbewerbssituation entstehen. Und ich bin sicher, dass sie entsteht, weil schon seit längerem eine ganze Reihe von Ländern die Position vertreten haben, als der Bund noch sehr zurückhaltend war bei der Diskussion, auch der Bundesminister des Innern,

auch vertreten durch den damaligen Staatssekretär, der ja immer auch argumentiert hatte, das wird unter quantitativen Gesichtspunkten eine schwere Nummer. Und dabei war immer im Hinterkopf das Problem der Zeitsoldaten, denn da sind die Zahlen von 200.000 genannt worden, die im Jahr ausscheiden. Da ist die Frage auch auf Bundesebene diskutiert worden, was hat das für Folgen für die Liquidität der Rentenversicherung? Denn diese Nachversicherungsbeiträge werden unmittelbar fällig und eine Rentenversicherung, die plötzlich an dieser Stelle sozusagen eine Abschottung erfährt, wird sich natürlich mit der Liquiditätsfrage beschäftigen müssen, die in der Vergangenheit oder in manchen Monaten eine gewisse Rolle gespielt hat. Insofern greift das ineinander und – das verstehe ich ja, da habe ich Herrn Hahlen in allen Gesprächen damals auch zugestanden – da ist eine andere Situation für den Bund gegeben, wenn man, das sage ich jetzt noch einmal, die Lösung zu 100% auf die Zeitsoldaten überträgt. Das ist in der Tat eine spannende Frage. Die Länder haben dieses Problem nicht, die haben nicht diese Gruppe von systematisch in großer Zahl beschäftigten Beamten, wie es bei den Beamten auf Zeit auf der Bundesebene ist. So dass wir hier bei den Ländern über die Frage reden, wo und an welcher Stelle ist ein Austausch in beiderseitigem Interesse möglich und deshalb ist quantitativ, also bezogen auf Haushaltsentwicklung, das Thema für die Länder keines. Das ist auch der Grund, warum ich davon ausgehe, dass bestimmte Länder, ich nenne z.B. das nicht ganz kleine Bundesland Nordrhein-Westfalen, mit einer solchen Entwicklung im Rahmen ihrer Dienstrechtsregelung nach vorne kommen werden. Ich stimme Ihnen zu, Herr Abgeordneter, wenn man die frühere Hast, wir wollen das alles selber regeln, sieht und jetzt sieht, was da raus kommt, dann hat sich das alles ein bisschen beruhigt, wie das oft so im Leben ist. Und ich stelle auch fest, es gibt gewisse Annäherungen, etwa die Nordländer, die sich zumindest einen gleichen Rahmen vorgenommen haben. Das ist schon richtig. Aber diese Entwicklung wird kommen. Und damit sehe ich in der Tat ein Problem, wie ich überhaupt nicht begreife, dass wir uns den Luxus geleistet haben, im Rahmen der Föderalisierung des Dienstrechtes bestimmte Dinge, die wir vorher hatten, über Bord zu werfen. Und das betrifft auch das Thema Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen in einer anderen Hinsicht. Nämlich bezogen auf einen anderen Dienstherrn. Wir hatten die hervorragende Regelung zwischen Bund und Ländern, dass wenn ein Bundesbeamter in ein Land wechselt oder umgekehrt, was aus vielen guten Gründen möglich ist, dass da auf der Verwaltungsebene ein Ausgleich in der Versorgung geregelt war. Dieses ist gekappt worden mit der Föderalismusreform. Unsere Initiative in Richtung Länder, das in das Statusrecht aufzunehmen, wo es nach meiner Auffassung auch hingehört, wurde von einigen Ländern systematisch abgelehnt und kam damit nicht zustande. Nun stellt sich die Frage, bekommt man das geregelt im Rahmen eines Staatsvertrages? Wird der Bund an einem solchen Staatsvertrag überhaupt beteiligt oder kann er sich beteiligen? Das ist ein immenses Problem in der Bund-Länder-Beziehung. Es gibt ein zweites Problem. Und auch das ist einer der Gründe, warum ich so energisch für eine Regelung in diesem Sinne plädiere, wir haben das Thema auf der Bundesebene selbst. Wir haben vor einigen Wochen hier im Hause mit den Spitzen der Regierungsfractionen zusammengesessen und haben uns mit der

Frage beschäftigt: Was machen wir mit „überhängenden“ Telekom-Beamten, die nicht mehr benötigt werden, weil sie im Festnetzbereich beschäftigt sind und in diesem Festnetzbereich keine Beschäftigung mehr haben, die nach den Privatisierungsregelungen, die dieser Deutsche Bundestag in den 90er Jahren beschlossen hat, wenn es denn ernst wird mit der Aktiengesellschaft, dem Bundesminister der Finanzen „auf den Hof gekippt“ werden. Da muss eine Regelung her. Da müssen wir eine Regelung schaffen. Und ich habe in dem Zusammenhang für mehrere Möglichkeiten plädiert. Eine haben Sie freundlicherweise aufgenommen. Das ist das Thema der „50er Pension“, dafür bin ich sehr dankbar. Aber die löst nicht alles. Vor allen Dingen löst sie nicht etwas, was eine dauerhaft auch für den Bund kostengünstigere Lösung wäre, nämlich die Beschäftigung in anderen Segmenten, weil sie, wohin sie auch kommen, niemanden finden, der bereit ist, solche Beamten und deren Versorgungsausgaben der Vergangenheit damit zu übernehmen. Selbst nicht die Kommunalverwaltung. Wir hatten den klassischen Fall bei der Privatisierung der Bahn. Als die deutsche Bahn sich verabschieden sollte von der Bodenseeschifffahrt. Die Stadt Konstanz wollte die Bodenseeschifffahrt übernehmen in den kommunalen Sektor, aber es fand sich niemand in Konstanz bereit, wir übernehmen auch die Menschen, die auf den Schiffen tätig sind, obwohl, die natürlich gebraucht werden, damit die Schifffahrt funktioniert, aber die wollten und sollten nicht übernommen werden, weil die Versorgung natürlich nicht von der Stadt Konstanz übernommen wurde. Auch das ist ein Element, wo wir sagen: Wir brauchen eine solche Regelung intern. Ich habe in der Runde, die ich gerade angesprochen habe, Herrn Kauder und Herrn Struck vorgeschlagen: Lasst uns doch, wenn Ihr schon voller Bedenken seid, wenigstens einmal eine Pilotgeschichte für den Bereich Telekom, Post und Postbank einrichten, weil dort 7.000 Beamte irgendwann in den Hoheitsbereich der Deutschen Bank übergehen. Wie stellt man sich das denn vor, meine Damen und Herren? Wir müssen doch Lösungen finden, also lasst uns wenigstens für den ehemaligen Postbereich eine solche Lösung der Mitnahme von Versorgungsansprüchen finden. Denn sonst bekommen wir da ein echtes Problem der Beschäftigung und im Übrigen ein Problem, das auch politisch nicht durchgehalten werden kann. Denn wie wollen Sie den Menschen draußen erklären, dass sie eine große Zahl von Beschäftigten, die in diesen privatisierten Segmenten arbeiten und nicht mehr gebraucht werden, aus Steuermitteln bezahlen, aber keine Beschäftigung für sie haben. Das kann nicht die Lösung sein. Also müssen wir das Lösungspaket erweitern und wenn wir eine solche Regelung finden, dann finden wir sicher auch andere und neue Arbeitgeber, die bereit sind zu sagen: Unter diesen Bedingungen beteilige ich mich an einer solchen Entwicklung, die auch mit Blick auf die Beschäftigten das Gebot der Stunde ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Erlauben Sie mir insgesamt eine Anmerkung. Ihre Anregungen sind natürlich immer sehr interessant, Herr Heesen, aber wenn jeder Sachverständige den Anlass, dass ihm eine Frage gestellt wird, so versteht, dass es jetzt gilt, eine Rede zu halten, dann wird es schwierig mit fünf Fraktionen und dann wird es noch schwieriger, wenn die einzelnen Fraktionsvertreter gleich mehrere Sachver-

ständige etwas fragen. Also mit Blick auf 15.00 Uhr versuche ich zumindest höflicherweise den Hinweis zu geben, dass prägnante Stellungnahmen vielleicht ganz hilfreich wären. Herr Kammradt, bitte.

SV Nils Kammradt: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich halte mich an die Worte, die Sie eben gesprochen haben, auch wenn es mich jetzt reizt, an dieser Stelle in die Debatte zu springen, vielleicht gelingt mir das ja unauffällig einzuflechten. Herr Abg. Binninger, Sie haben eine sehr konkrete Frage gestellt und die möchte ich auch gerne beantworten, die möchte ich aber zweigestuft beantworten: Ist das Ganze bezahlbar, wenn das im großen Stil in Anspruch genommen wird? Und da möchte ich erstens einmal fragen: Im großen Stil, ist das die realistische Erwartung? Kollege Hüber hat vorhin darauf hingewiesen, wir sind im Augenblick im Promillebereich. Irgendwo im Promillebereich, wo Beamtinnen und Beamte ausscheiden, das tun sie schon heute, weil das auch heute zulässig ist. Zweitens: Das hängt von den Regelungen ab, die da geschaffen werden. Unser Grundsatz war, das möchte ich in Erinnerung rufen, das ist ein ganz wesentlicher Aspekt, keine Besserstellung. Wir wollen keine Luxusregelung. Und wenn man keine Luxusregelung schafft, dann ist ein Masseneffekt von vornherein abgebremst. Wir wollen einen Effekt, der etwas ausgleicht, aber keinen, der dazu führt, dass massenhaft Abwanderungsbegegnungen entstehen. Denn natürlich sehen wir diesen Zwiespalt, den wir in der Personalgewinnungsfrage einerseits haben im Hinblick auf Netto-Verluste in der Belegschaft und gleichzeitig der Gewinnung. Wir halten es trotzdem für richtig. Ich möchte es auch gleich verknüpfen mit der Frage, die Sie durch das, was Prof. Schmidt-De Caluwe eingeflochten hat, angeregt hat, die Beihilfefrage noch einmal aufzuwerfen. Das wäre erstens ein Punkt, der kostenmäßig noch stärker zu Buche schlagen würde. Wir sagen, nein, grundsätzlich keine Beihilfe. Man müsste sich hier vielleicht die einzelnen Fallgestaltungen noch einmal anschauen. Wir gehen davon aus, dass im Grunde genommen kein Bedürfnis dafür besteht, einen Beihilfeanspruch aufrecht zu erhalten. Erstens, weil man sagen muss, es ist nicht nur eine Entscheidung dafür, aus dem Beamtenverhältnis zu wechseln und in die Privatwirtschaft zu gehen, es ist auch eine Entscheidung gegen wesentliche Systembestandteile des Beamtenrechts. Und das ist eben eine Entscheidung, die man an dieser Stelle trifft. Das muss den Betroffenen dann auch bewusst sein. Im Übrigen haben wir uns einmal angeschaut, es gibt verschiedene Fallgruppen, diejenigen die unterhalb der Beitrags- und der Pflichtversicherungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung verdienen, die sind dann pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Arbeitgeberanteil. Da besteht überhaupt kein Bedarf, da irgendetwas zu machen. Diejenigen, die sich freiwillig gesetzlich versichern können, da gibt es verschiedene Fallgestaltungen, die muss man sich ansehen. Es gibt nachher Bereiche, in denen die Zuschussfähigkeit dessen, was die Leute noch zu ihrer Krankenversicherung dazubekommen, deutlich reduziert ist, aber im Grunde genommen geht da keiner ganz leer aus. Deshalb muss das auch systematisch gesehen aus unserer Sicht nicht sein. Alternativen, die sich anböten, wären im Prinzip,

das auf die Dienstzeit zu berechnen. Ich glaube, das macht es kompliziert. Wir hatten gesagt, möglichst schlanke Regelungen.

Jetzt zur zweiten Stufe der Beantwortung, die steht ja noch aus. Ja, man kann das bezahlen. Ich hatte vorhin darauf hingewiesen, seit 1. Januar 2007, die Koalition hatte den Versorgungsfonds eingeführt, haben wir eine Rückdeckung der Versorgungsanwartschaften. Jetzt will ich mich gar nicht versteigen zu der Behauptung, diese Deckung gelte eins zu eins, vor allem, was sich da an möglichen Fällen von Dienstunfähigkeit zwischendurch noch für das Gesamtsystem ergibt. Aber im Grunde genommen ist der Stock, die Versorgungsanwartschaft bis zum Ausscheiden des Beamten, angewachsen und das einzige, was an Mehrkosten hinzukäme, wäre die Dynamisierung durch die Versorgungsanpassung im Zuge der Übertragung der Versorgungs- und Besoldungserhöhungen. Insofern sehe ich das Problem nicht stärker wirksam werden. Wir reden natürlich über eine Zeit, die erst 2020 beginnt, d.h. sich durch den Versorgungsfonds zunehmend erledigt. Und insofern, denke ich, ist die Frage der Bezahlbarkeit mittelfristig ganz klar mit „ja“ zu beantworten. Bei der Frage der Beihilfe sind wir eben in diesem Grenzbereich, das so attraktiv auszugestalten, dass jeder sagt: „Hurra, jetzt gehe ich!“. Das sollte man vielleicht doch nicht tun. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Battis, bitte.

SV **Prof. Dr. Ulrich Battis**: Herr Abg. Binninger, Sie haben die Prägnanz meiner Stellungnahme angesprochen. Ich habe immerhin unter Punkt 5 angesprochen, dass es Länder gibt, die aus Wettbewerbsgründen das einführen werden, und nach meinen Informationen zählt das Land, zu dessen Landesgruppe in diesem Hause Sie gehören, dazu. Aber Sie haben mich primär angesprochen auf das Lebenszeitprinzip. Das ist natürlich ein Kernbestandteil des Berufsbeamtentums. Die Fortentwicklungsklausel erlaubt, sicherlich genauso, wie das auch ohne Fortentwicklungsklausel möglich war, Veränderungen – selbst wenn man die jetzige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde legt, die zur Fortentwicklungsklausel etwas restriktiver ausgefallen ist, als die sich das hier gedacht haben, als Sie dies hier beschlossen haben. Aber das ist eine andere Frage. Dieses Lebenszeitprinzip gilt heute insofern auch – und da schaue ich jetzt niemanden an, also man kommt aus dem Beamtenverhältnis schneller raus als aus der Ehe. Das ist eindeutig. Das ist nicht einmal mit der „Scharia“ zu vergleichen. Denn man braucht nur einen Antrag zu stellen und schon ist man weg. Nur Professoren und Lehrer müssen noch ein halbes Jahr länger warten. Das ist ganz einfach. Das ist aber mit dem Lebenszeitprinzip offensichtlich vereinbar, und nun greife ich zurück auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Wolff. Man wird aber gleich behandelt wie jemand, der etwas verbrochen hat und der deshalb fliegt. Derjenige, der disziplinarrechtlich entfernt wird, den behandelt man genauso, wie den, der einen Antrag gestellt hat, obwohl das Recht ausdrücklich eingeräumt ist. Das steht doch in jedem Beamtengesetz seit jeher drin. Niemand hat gesagt, dass es das Lebenszeitprinzip verletzt. Also das ist das eine. Und ein Beispiel

aus Ihrem Land: Wenn Daimler, Porsche im Moment vielleicht nicht so, aber wenn Daimler jemanden haben will, und das ist doch das, was vorhin auch angesprochen wurde, dann kauft er sich den. Das ist überhaupt kein Problem. Und worum es hier in erster Linie geht, ich wundere mich, dass das noch nicht so deutlich gesagt wurde, das ist doch Mittelstandspolitik: Die Mittelständler können das nicht. Die können nicht jemanden herauskaufen mit der Versorgung – oder jedenfalls die wenigsten. Und das ist der Punkt, die großen Unternehmen interessiert doch die Beamtenversorgung überhaupt nicht mehr, das können sie auch schon beim Bundesverfassungsgericht nachlesen, angesichts der vergleichsweisen Unattraktivität der Beamtenversorgung ist das kein Thema mehr. Und wie sehr hier die Flexibilität schon gegeben ist, sieht man auch daran, bei Teilzeitbeschäftigten ist es von hier auch schon einmal angeklungen, da wurde auch früher immer gesagt, es verstößt gegen das Alimentationsprinzip und gegen das Lebenszeitprinzip, weil wenn jemand nur noch zu 30% in Teilzeit tätig ist, und das gibt es ja nach neuesten Ländervorschriften, dann können sie von einem vollen Einsatz nicht mehr reden. Ich finde das gut, nur man muss das einfach sehen, hier gibt es Flexibilisierungsmöglichkeiten und die sollte man auch nutzen. Mein Hauptargument ist: Jede Beamtin und jeder Beamte kann morgen gehen. Und da hat noch nie jemand gesagt, das ist mit dem Lebenszeitprinzip unvereinbar. Und letzte Bemerkung: Das ist ein anderes Problem mit dem Wechsel zwischen Wirtschaft und der Verwaltung hin und zurück. Die Missbräuche, da gibt es inzwischen einen Erlass bzw. Verfügung, die auf die Feststellungen des Bundesrechnungshofes reagiert. Aber das waren alles die Fälle, wo eine besonders effektive Form des Lobbyismus betrieben wurde. Wo man eben seine eigenen Leute ins Ministerium schickt und da das durchsetzt, was man über sie hier so schnell nicht schaffen würde, weil sie es nicht gut machen würden, aber wenn man es selber reinschreibt, merken sie es vielleicht nicht. Und das ist ein Missbrauchsfall, das hat mit unserem Problem gar nichts zu tun. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Das Fragerecht geht an die FDP-Fraktion. Das Wort hat der Kollege Dr. Stadler.

BE **Dr. Max Stadler** (FDP): Man kann das Thema unter dem Aspekt der Gerechtigkeit betrachten und unter dem Aspekt der Mobilität. Ich möchte zunächst Prof. Wolff fragen, nachdem wir gerade noch einmal von Herrn Prof. Battis gehört haben, schon die jetzige Regelung durchbricht sozusagen das strikte Lebenszeitprinzip, indem man da auf Antrag zu entlassen ist. Das ist dann also kein Thema des Lebenszeitprinzips. Meine Frage ist: Ist es wirklich verfassungsrechtlich ein für alle Mal entschieden durch die Entscheidung im 117. Band, dass man keinen Anspruch darauf hat, das Erdiente wirklich zu behalten? Denn das haben Sie ja gesagt, es würde mit der Portabilität dem Beamten nichts geschenkt, sondern er habe es sich erdient. Dann leuchtet es nicht von vornherein ein, dass man Erdientes einfach kürzen kann. Denn die Nachversicherung bedeutet ja eine Kürzung. Also erste Frage: Ist es wirklich verfassungsrechtlich ein für alle Mal entschieden, so dass wir nur im Bereich der politischen Willensbildung sind oder auch einer Art „nobile officium“, dem ausscheidenden Beamten Gerechtigkeit

widerfahren zu lassen, indem man ihm das Erdiente belässt oder ist es sogar doch eigentumsähnlich und unter Artikel 14 schützenswert? Zweite Frage geht an Herrn Niesen. Aspekt Mobilität: Wie ist denn die Erfahrung bisher? Sie sind besonders betroffen davon, dass viele nach einiger Zeit die bessere Bezahlung im technischen Bereich in der freien Wirtschaft bevorzugen. Gibt es denn jetzt schon einen Austausch und kommt es vor, dass auch, wie Sie es geschildert haben, ehemalige Beamte mit neuem „Know-how“ aus der Wirtschaft wieder zurückkommen in den Beamtenstatus, und wenn nein, woran liegt es? Und dritte Frage: Zu den Kosten würde ich Herrn Heesen noch einmal um seine Meinung fragen. Das jetzige System der Nachversicherung führt ja dazu, dass man sofort zahlen muss als Dienstherr, wenn auch weniger. So gesehen bleibt der Dienstherr erst einmal liquider. Aber das dicke Ende kommt später, dann muss eben die erdiente Versorgung später bezahlt werden, wenn der Betreffende in den Ruhestand geht. Wie stellen Sie sich das vor, soll dafür eine spezielle Rücklage gebildet werden oder kann man verantworten, dass das einfach dem späteren Haushaltgesetzgeber aufgebürdet wird?

Vors. **Sebastian Edathy**: Und zur Beantwortung zunächst bitte Prof. Wolff.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff**: Herr Stadler, also entschieden ist es. Die Regelung ist verfassungsgemäß. Ob es ein für alle Male entschieden ist, das wage ich nicht zu prognostizieren. Ich will Ihnen jetzt nicht anbieten, mich als Verfassungsrichter zu wählen, um dann die Hoffnung zu haben, dass die Entscheidung verändert wird. Aber ich finde schon, man kann nicht sagen, dass die gegenwärtige Regelung verfassungswidrig ist. Man darf es so machen. Es ist nicht schön, aber das Lebenszeitprinzip dient wohl als Rechtfertigung dafür, dass man sagt: „Du verlierst das System der Versorgung und gerätst in ein anderes System“. Das wird man schon sagen müssen, aber es besteht eben kein Zwang. Und es ist, meines Erachtens, heute auch nicht mehr sachgerecht. Aber es geht schon. Und Artikel 14 GG wird dann eben von Art. 33 Abs. 5 GG verdrängt.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Niesen, bitte.

SV **Bernd J. Niesen**: Vielen Dank. Herr Stadler, die Erfahrungen, die wir machen, sind sicherlich vergleichbar mit dem Vortrag von Herrn Rühle. Die Beispiele, die er gebracht hat, treffen bei uns letztlich in den anderen Verwaltungen ebenfalls so zu. Es ist meines Erachtens aber dann eigentlich in allen Fällen so, dass die Angebote aus der Wirtschaft so gut ausgestattet werden, dass die Situation beschrieben werden kann mit „wird gekauft“. An der Stelle spielt es keine Rolle, ob es eine Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen gibt oder ob eine Nachversicherung bei der Rentenversicherung stattfindet. Mein Petitum ging ja darauf hinaus, dass man eher mit einer Mitnahme die Rückkehr nach einer bestimmten Zeit dann wiederum erleichtert, weil das Band nicht in der Totalen durchgeschnitten ist. Beispiele dafür, dass ein reger Austausch zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung stattfindet, sind ist mir aus den

technischen naturwissenschaftlichen Bereichen außerhalb von Seminaren oder Kolloquien oder vielleicht auch einmal im Rahmen der Beurlaubungsrichtlinie, die ja doch recht restriktiv ist an der Stelle, nicht bekannt.

Vors. **Sebastian Edathy**: Abschließend Herr Heesen, bitte.

SV **Peter Heesen**: Herr Abg. Stadler, die Kostenfrage hat das Bundesministerium des Innern in den letzten Jahren vielfach „rauf und runter“ berechnet. Wobei die Berechnungen manchmal ein Ergebnis brachten, dass wir bei der Nachversicherung eine preiswertere Lösung haben, manchmal auch umgekehrt. Das hat mit der Frage zu tun: Wie hoch ist der im Einzelfall erworbene Anspruch? Und es hat zu tun mit der Frage: Wann findet das Ausscheiden statt? Und es hat zu tun mit der Hochrechnung, wann dann die spätere Bezahlung stattfindet. Für Sie war ja im Kern diese Frage wichtig: Schaffen wir damit spätere Haushaltbelastungen, die jetzt nicht kalkulierbar sind? Das ist ja der Kern der Frage. Ganz ohne Zweifel würden wir das tun, wenn wir noch in einem Beamtenversorgungssystem wären, das ausschließlich auf der Umlage beruht. Wir sind aber nicht mehr dort. Ich verweise darauf, wir haben beginnend 1998 eine erste Rücklage gebildet mit diesen 0,2%, die auch wieder aufleben sollen. Wir haben ein zweites Rücklagenkonzept gebildet mit einer Komplettddeckung für alle die, die wir neu einstellen, d.h. wir werden in den kommenden Jahren an dieser Stelle immer weniger Aufwand haben. Und wenn ich für die Umstellung des Systems plädiere – nicht mehr Nachversicherung – dann heißt das ja nicht, dass ich den Bundesinnenminister auffordere, das Geld, das er jetzt nicht bezahlen muss, auch gar nicht in Anspruch zu nehmen. Sondern selbstverständlich ist er gut beraten, die Gelder, die er nachversicherungstechnisch entrichten müsste, dann in einen Fonds zu legen mit dem Ziel, daraus spätere Versorgungsansprüche zu bezahlen, so dass die Haushaltsbelastung sich in Grenzen hält und allein danach richtet, um welche Fallgestaltung es sich handelt. Ich verweise im Übrigen noch auf Folgendes: Bei allen diesen Rechnungen müssen Sie sehen, und das sage ich jetzt nicht zynisch, sondern ich stelle einfach fest, dass im Laufe dieser Nichtbedienung von späteren Versorgungsansprüchen auch Ansprüche abhanden kommen können, aus den vielfältigsten Lebenssituationen heraus, die die Sache dann plötzlich kostengünstiger machen als man je zuvor unter der Annahme von bestimmten Lebenserwartungen berechnen könnte. Auch das muss in die Kalkulation einbezogen werden.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Heesen. Das Fragerecht hat die SPD-Fraktion. Herr Kollege Siegmund Ehrmann, bitte.

BE **Siegmund Ehrmann** (SPD): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Sachverständige, meine Damen und Herren, von mir auch ein paar Vorbemerkungen. Die Genese dieser Anhörung oder die Vorgeschichte ist hier schon vorgetragen worden und ich gehe davon aus und halte es auch absolut für politisch solide, wenn ich die Entschließung, die wir im letzten Herbst gefasst haben, zumindest auf der Ebene der großen Koalition

von keiner Seite mit einem mentalen Vorbehalt belastet sehe. D. h., was dort steht und formuliert wird, ist aus meiner Sicht ein ernsthafter Wille, dieses Thema anzugehen. Und Sinn dieser Anhörung ist, nach meiner Überzeugung heute, die Punkte zu identifizieren, an denen wir noch mehr Fleisch an die Knochen bringen müssen, um einen Gesetzentwurf, der den notwendigen politischen, rechtlichen und betrieblichen Notwendigkeiten gerecht wird, hinzubekommen. Und das läuft dann wahrscheinlich nach dem Motto: „Willst du Butter, gib Milch auf den Dienstweg“. Also ein komplizierter Prozess. Ich sehe allerdings mit großer Zurückhaltung, dass wir bestimmte große Personalkörper zwingend in den ersten Schritt einbeziehen. Und das bezieht sich insbesondere auf die Frage der Soldaten auf Zeit. Das ist sowohl in der Unterrichtung der Bundesregierung mit einer gewissen Distanz beschrieben und auch das, was sie aus der Praxis berichtet haben, kann man nicht so einfach vom Tisch wischen. Ich sehe vielmehr auch nicht, dass wir hier mit diesem Projekt einen Demodernisierungsschub reinbringen in die Verwaltung, dazu sind die Mengengerüste, die insbesondere Herr Hüber angesprochen hat, sehr bescheiden. Aber hinter diesen „Fällen“ sind Lebenssachverhalte, das sind Menschen, die die Knochen hingehalten haben. Wie auch immer sie sich engagiert haben und aus welchen Gründen auch immer sie ausscheiden, seien es private Gründe oder die Frage eines interessanten Angebotes aus der Wirtschaft, müssen sie sich im Falle der Nachversicherung „genutzt“ fühlen. Und darum geht es auch mir vorrangig. Und insofern greife ich alle Hinweise auf, die wir in der Anhörung zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz eingesammelt haben und auch das, was hier in den schriftlichen Stellungnahmen weit überwiegend formuliert ist, und ich interpretiere das so, dass hier Mut gemacht wird, diesen Weg auch als Gesetzgeber weiterzugehen. Und, Herr Prof. Battis, für mich ist da auch nicht entscheidend, – also so selbstbewusst wollen wir schon als Parlament sein, auch wenn es manchmal eine normative Kraft des Faktischen gibt –, dass es in der Tat im Innenministerium Vorbehalte gibt, aber hier ist der Ort, wo wir dann versuchen doch tatsächlich nicht nur die Lippen zu spitzen, sondern auch zu pfeifen. Und vor diesem Hintergrund möchte ich zu zwei Themen eine Frage an Herrn Prof. Schmidt-De Caluwe richten und es dann dabei auch bewenden lassen. Anders als bei dem, was ich vor der Klammer definiert vorgetragen habe, geht es jetzt hier sehr stark um einige eher rechtstechnische und methodische Details. Da ist das Thema der Beihilfe angesprochen worden, auch mit unterschiedlichen Akzenten. Und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Frage aus ihrer Sicht erläutern würden. Es ist deutlich geworden, wenn man das so macht, könnte das auch wirtschaftliche Folgen haben und wenn man das anders macht, was durchaus auch denkbar wäre, wäre das wahrscheinlich etwas in der wirtschaftlichen Betrachtungsweise galanter zu machen. Mich würde aber interessieren aus welchen rechtlichen und systematischen Gründen Sie zu dieser Erwägung kommen, die Beihilfe auch ganz bewusst in dieses Thema der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansparungen einzubringen. Das zweite Thema, das hier noch gar nicht angesprochen wurde, ist die Frage der Anrechenbarkeit von Ansprüchen. Beim Wechsel in die Privatwirtschaft gibt es da systematische Notwendigkeiten aus § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes, irgendetwas neu zu gestalten? Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme

von denkbaren Wertungswidersprüchen, die auftreten können, und das würde uns schon interessieren als Gesetzgeber, wie wir damit umgehen und ich würde ganz gerne doch noch an Herrn Kammermann die Frage stellen: Stichwort Telekom und das, was Herr Heesen angesprochen hat, das ist sicherlich ein drängendes Thema, vielleicht ist mein Ansatz zu schlecht, aber könnte die Idee auch darin bestehen zu sagen: Okay, das sind Beamte mit besonderer Laufbahn aber im weitesten Sinne ist der Dienstherr der Bund und wenn ich solche Personallawinen auf mich zukommen sehe, dann habe ich als Dienstherr auch die Pflicht, rechtzeitig zu qualifizieren und andere Befähigungen zu eröffnen und die Menschen als Dienstherr mit weiterer Qualifizierung zu beschäftigen? Zu dem „Themenstrauß“ hätte ich ganz gerne von Ihnen auch noch einen Hinweis. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Zunächst Herr Prof. Schmidt-De Caluwe, bitte.

SV Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe: Also, ich habe dann doch in ein Wespennest gestochen mit der Frage zur Beihilfe. Ich möchte insofern erst einmal grundsätzlich klarstellen, dass ich nicht der Ansicht bin und das auch gar nicht fordere, dass man besondere Anreize setzen sollte, damit Beamte in die Privatwirtschaft wechseln. Darum geht es in der Tat nicht. Das vorweg. Nur muss man sich überlegen, dass auch die prognostische Erwartung auf eine Beihilfeberechtigung im Alltag natürlich erhebliche Auswirkungen für den Einzelnen hat, die auch die Entscheidung beeinflussen wird. Dann kann man darüber nachdenken, wenn man sich überhaupt mit dem Gedanken auseinandersetzen will, was man meines Erachtens tun sollte, wie man das gestalten soll. Man kann einmal sagen, es geht hier nicht um die volle Beihilfefähigkeit, es geht letztendlich immer nur um eine anteilige Beihilfefähigkeit, je nach Dienstzeit. Man kann dazu sagen, – das ist eher auch die Argumentation des Sachverständigen von Seiten der Gewerkschaft: Gut, die kommen in die gesetzliche Rentenversicherung, was sollen wir dann überhaupt regeln, da ist überhaupt kein Regelungsbedarf. Aber da gibt es gerade verschiedene Fälle. Es gibt Fälle von Beamten, je nach Lebensalter und auch nach Verdienst, die gar nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung hineingelangen oder sie kommen nicht in die gesetzliche Versicherung der Rentner hinein, was schon wieder sehr viel teurer und nachteiliger wird, so dass wir überlegen müssen, ob wir nicht dieses Problem angehen sollten. Dann gibt es Fälle, wo er in der Tat beim Ausscheiden nicht gesetzlich versichert wird. Auch das ist möglich und dann muss er sich privat versichern und hat natürlich viel höhere Einstiegskosten. Also man sollte sich die Sache jedenfalls einmal anschauen, ob man das ganz vernachlässigt. Ich halte dies für eine Frage, die jetzt nicht ganz meinen Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht. Das zu dem einen Thema. Zum zweiten Thema der Anrechnung: Es geht letztendlich um das Verhältnis möglicher Altersvorsorge, Altersgeld, im Verhältnis zu den in der privaten Beschäftigung erworbenen Rentenversicherungsansprüchen. Wir haben den § 55 Beamtenversorgungsgesetz und dann kann man sich Fälle vorstellen in denen diese mitgenommene Versorgung, ich sage jetzt einmal, „aufgefressen“ wird, von der Rentenhöhe, die jemand

erwirbt, nachdem er aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist. Für diese Fälle würde er sich ganz einfach schlechter stellen als bei der jetzigen Regelung, weil bei der jetzigen Nachversicherung diese Zeit zumindest rentenerhöhend wirken würde im System. Deshalb denke ich auch, dass der jetzige § 55 auf diese neuen Fälle, über die wir jetzt reden, nicht anwendbar sein sollte, weil er selbst systematisch von einem ganz anderen Gesichtspunkt ausgeht. Er hat die Fälle im Blick, dass Beamte vorher einmal in der Privatwirtschaft waren. Und da gibt es auch eine Berechtigung zur Anrechnung. Wenn überhaupt sollte man diese in diesem Sinne anwenden, dass man sagt: Okay, Anrechnung der Rentenzeiten vor dem erstmaligen Eintritt ins Beamtenverhältnis, aber nicht der erworbenen Anwartschaften nach freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. So käme man auch zu gerechten Ergebnissen. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Kammradt, bitte.

SV Nils Kammradt: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Ehrmann, für die Frage. Das reizt dann doch schon ein bisschen zum Widerspruch, aber vielleicht können wir das ein bisschen auflösen. Wir diskutieren heute, glaube ich, über eine generelle Regelung und insofern halte ich es nicht für sachgerecht, hier Spezialregelungen für bestimmte, möglicherweise auch sehr problematisch strukturierte Bereiche einzubeziehen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Beamter der Telekom ein Angebot bei Siemens hat, zu wechseln und wenn er dann über diese Regelung das Ganze auch noch leichter machen könnte, dann wäre allen Interessenten gedient. Wir müssen aber auf einen Punkt aufpassen. Erstens hatten wir für uns festgelegt, dass einer der Eckpunkte ist, dies ist kein Instrument für Stellenabbau und damit ist einer Massenzulassung an dieser Stelle schon einmal ein Riegel vorgeschoben. Zweitens: Es geht um eine Regelung für Beamte, die wollen, und nicht um eine Regelung des Arbeitgebers, der gerne möchte, dass die Leute gehen. Der schlägt dem dann so lange auf die Schultern, bis der zur Tür hinaus ist mit dem Argument, dass das gar nicht mehr so schlimm sei wie früher, hier das Beamtenverhältnis zu verlassen. Das wollen wir nicht, also für diese Beamtinnen und Beamten, die nach wie vor unmittelbar Bundesbeamtinnen und -beamte sind, soll die Regelung natürlich gelten, aber als Instrument, die Personalprobleme der einzelnen Unternehmen, die noch einmal unterschiedlich in sich sind, zu lösen halten wir das nicht unbedingt für sinnfälliger. Da gibt es auch eine Beschäftigungsinitiative von Ver.di und die zielt natürlich auf das ab, Herr Ehrmann, was Sie gesagt haben. Im Grunde genommen ist das Problem seit langem bekannt. Es gab eine Grundgesetzänderung, die aber die Beschäftigten bei Post/Telekom auch als Beamte fortgeführt hat. Und ich glaube, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung zur amtsangemessenen Beschäftigung, die wir hatten, liegt die Verantwortung des Dienstherrn erst einmal selbst dafür zu sorgen, dass Beschäftigungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte geschaffen werden und eben nicht zu sagen, das lösen wir dadurch, dass wir eine schleichende Entbeamtung einführen. Dass es insofern möglich sein soll, das zur Problemlösung in diesen spezifischen Bereichen anzusetzen, sehen wir doch deutlich kritisch. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Das Fragerecht hat jetzt die Fraktion DIE LINKE. Die Kollegin Petra Pau hat das Wort.

BE **Petra Pau** (DIE LINKE.): Ich habe nicht mehr sehr viele Fragen, da uns hier ein gemeinsames Interesse zusammengeführt hat. Und ich habe gerade einmal zurückgerechnet, seit zehn Jahren darf ich mich Stück für Stück in dieses sehr komplexe Thema einarbeiten. Ich will noch einmal auf die Stellungnahme von Herrn Niesen zurückkommen. Wenn ich das richtig verstanden habe, was Sie uns auch schriftlich übermittelt haben, plädieren Sie durchaus für eine Veränderung, Ausweitung der Beurlaubungsregelung, insbesondere mit Blick auf den spezifischen Bedarf an Fachkräften in ihrem Bereich. Und, wenn ich das richtig verstanden habe, wäre das vielleicht übrigens auch ein Ansatz für die Problemlösung im wissenschaftlichen Bereich, wenn es darum geht, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeitweise beurlaubt werden und anderenteils nach dieser Zeit nicht zurückkommen. Insofern hätte ich gerne von Herrn Niesen noch einmal hier eine Präzisierung gehört und würde Herrn Prof. Schmidt-De Caluwe bitten, auch noch einmal zu dem Thema Beurlaubungsmodell zu sagen, wie Sie dies beurteilen. Der zweite Punkt kann sicherlich kurz und knapp von den Herren Heesen, Kirsch und Niesen in einem Satz beantwortet werden. Wir haben hier ein leidenschaftliches Plädoyer von Herrn Flottillenadmiral Rühle zu dem Thema Zustimmungspflicht gehört. Ich wüsste gern von den drei Herren noch einmal kurz und knapp wie Sie das beurteilen. Und dritter Punkt, Herr Kirsch, das Thema Zeitsoldaten ist hier mehrfach gestreift worden. In der Stellungnahme von Herrn Prof. Wolff können wir es auf den Punkt gebracht so lesen, dass Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten ihre Wiedereingliederung sozusagen selbst bezahlen sollen, wenn ich das alles richtig verstanden habe. Auch in den letzten Jahren haben wir hier sehr wohl drängenden Handlungsbedarf. Deshalb hätte ich gerne, auch wenn Sie in ihrer Stellungnahme aufgrund der Überschrift darauf verzichtet haben, das ein bisschen genauer auszuführen, von Ihnen noch ein paar Sätze gehört, welche sachgerechte Lösung aus ihrer Sicht hier notwendig ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann fangen wir mit der Beantwortung von Herrn Niesen an.

SV **Bernd J. Niesen**: Vielen Dank, Frau Pau. Als erstes zu dem Teil, ob man das auch mit einer anderen Beurlaubungsregelung regeln kann, muss ich sagen, ein Teil meines Vortrages wäre sicherlich auch über eine andere Beurlaubungsregelung zu realisieren. Das ist sicherlich richtig. Obwohl ich nach wie vor beseelt bin von dem Gedanken, dass man ein Band zwischen dem Beamten, der ausgeschieden ist, über die Versorgungswartung, die da noch besteht, versucht zu halten. Und so besteht dann theoretisch die Chance, ihn eventuell wieder zurückzubekommen. Es sind in der Tat nicht die schlechtesten, die auf diesem Wege den öffentlichen Dienst verlassen. Die Frage der Zustimmung des Arbeitgebers, ich nehme das an der Stelle einmal vorweg, die stellt sich nach meinem Ermessen bezogen auf die Fachbranche Technik und

Naturwissenschaft in dem Sinne so nicht. Wenn die Leute gehen wollen, handele ich eher nach dem Prinzip: Reisende soll man nicht aufhalten. Das führt letztlich auch nicht zur großen Motivation, im Verteidigungsbereich mag das anders aussehen, das kann ich nicht beurteilen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Dann Herr Oberstleutnant Kirsch, bitte.

SV **Oberstleutnant Ulrich Kirsch**: Es geht, um auf Ihre erste Frage zu antworten, Frau Pau, natürlich um die Einvernehmlichkeit. Und bei der Einvernehmlichkeit kann es auch Hinderungsgründe geben, aber da muss von beiden Seiten begründet werden, warum es die gibt. Wenn dann Einvernehmlichkeit hergestellt wird, soll das okay sein. Zu den Zeitsoldaten bin ich Herrn Ehrmann recht dankbar, dass er das vorhin auch noch einmal so exponiert angesprochen hat. Ich kann noch einmal wiederholen: Unsere Zeitsoldaten machen zwei Drittel der Streitkräfte aus. Und, – die Zahl nannte ich schon einmal – 135.000 im Verhältnis zu 190.000 insgesamt. Insofern müssen wir etwas tun, um diesen Berufsweg auf Zeit positiv zu gestalten. Ich möchte an der Stelle auch noch einmal daran erinnern, dass bei der Versorgungsrücklage, diese 0,2% sind von Herrn Heesen erwähnt worden, auch unsere Zeitsoldaten zur Kasse gebeten werden. Umso mehr wird deutlich, dass wir denen gegenüber eine besondere Verpflichtung haben. Und ich denke mal, dass wir mit unserem Vorschlag, einen Versorgungsfonds auch für diesen Bereich zu bilden, nicht aus dem System ausscheren, sondern das ist eine Möglichkeit, die im System drin sein kann. Wie sich das dann ausgestaltet, ist eine andere Frage. Wir haben natürlich auch schon Vorschläge in der Vergangenheit gemacht, insofern bin ich ein bisschen überrascht, Herr Admiral, dass die Zeitsoldaten in Ihrem Vortrag eigentlich keine Rolle gespielt haben. Wir haben dazu Vorschläge gemacht, und es hat auch schon Gesetzesinitiativen gegeben, was die sogenannten altersvorsorge-wirksamen Leistungen angeht. Eine Möglichkeit des Handelns. Dieser Ansatz ist auch durch das eigene Haus favorisiert und durch das BMI mitgetragen worden. Das Bundesministerium der Finanzen hat dort an der Stelle nicht mehr mitgespielt. Also das ist alles unbefriedigend und insofern bin ich Ihnen außerordentlich dankbar, dass Sie dieses Thema in das gesetzgeberische Verfahren exponiert mit aufnehmen wollen. Wir müssen für diesen Kreis etwas tun, sonst bricht uns dort etwas weg, und das war der Grund, warum ich in meinem Eingangsstatement auch noch einmal auf das Instrument Streitkräfte für Außen-/Sicherheitspolitik hingewiesen habe. Denn das geht nur auf diesem Weg. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als das auch mit Soldaten auf Zeit zu lösen. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Heesen dann bitte.

SV **Peter Heesen**: Frau Abg. Pau, Zustimmungspflicht des Dienstherrn macht nur dann Sinn, wenn man sicher sein kann, dass es eine einvernehmliche Regelung gibt. Sie machten angesichts der Tatsache, dass ohnehin jeder Beamte gehen kann, mit dem bekannten Nachteil, keinen Sinn. Wenn jetzt schon jeder gehen kann, dann geht er.

Und wenn das Angebot so lukrativ ist, dass ihm das egal ist, was mit seiner Versorgung passiert, dann geht er auch. Das kann auch im Übrigen bei der Bundeswehr passieren. Man kann nicht ausschließen, dass ein bedeutender Soldat aus der Rüstungsindustrie so hohe Angebote bekommt, dass er sagt: „Alles, was ich bisher gemacht habe, habe ich aus Überzeugung gemacht, aber ich habe eine bessere Lösung“. Und dann wird ihm niemand im Wege stehen können. Deshalb bin ich im Prinzip der Auffassung, dass es keiner Zustimmungspflicht bedarf. Dass aber sehr wohl auch ein bestimmtes Beamtenethos eine Rolle spielt und ein Beamter sich auch mit seinem Dienstherrn mit der Frage auseinandersetzt, das halte ich für gut und das möchte ich gern gefördert wissen. Weil wir hier nicht über ein kaltes Beschäftigungsmiteinander reden, sondern wir reden hier über eine Verantwortung, die ein Mensch übertragen bekommen hat, auch und gerade im öffentlichen Dienst, und bei der er sich auch überlegen muss, was hat das für Konsequenzen, wenn er geht. Ich habe allerdings vielfach die Erfahrung gemacht, dass auch dahinter gute Leute stehen, aber man ungern einen gehen lässt, weil man sich auch im öffentlichen Dienst so an ihn oder sie gewöhnt hat. Deshalb bleibe ich bei dem Grundsatz. Ich will auf der anderen Seite aber auch gestaltungsfröhlich sein, zu sagen, ich könnte auch damit leben, wenn denn für die Einführung die *conditio sine qua non* ist, zu sagen: Okay, dann machen wir das auch mit der Zustimmungspflicht des Dienstherrn, weil ich sicher bin, dass in den darauffolgenden Jahren beide Seiten erkennen werden, dass es sich dabei wirklich nicht um ein fundamentales Problem handelt. Dann muss man ein bisschen über die Bedingungen der Zustimmung reden. Es muss auch ein Begründungskonzept geben, man muss in so einem Fall möglicherweise auch die Personalvertretungen beteiligen und das kann man sich alles ausdenken. Wenn es den Schritt erleichtert, das zu tun, was wir hier für richtig halten, trage ich auch das noch mit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich habe einen befragten Sachverständigen vergessen. Herrn Prof. Schmidt-De Caluwe, bitte.

SV **Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe**: Es ging um die Frage, Frau Pau, ob die Beurlaubung eine Lösung sein könnte. Ich denke, mit einer großzügigeren Regelung als sie heute im Beamtenrecht existiert, kann man einige Entspannungen bringen. Aber das ist natürlich nicht die Lösung. Aus mehreren Gründen nicht. Es geht hier nicht immer um die Motivation des Beamten, der ausscheiden will, nur um befristet wegzugehen, und dann von vornherein den Willen hat, zurückzugehen, sondern es geht um Mobilität. Und da bin ich eben nicht der Ansicht, dass Mobilität kein Wert für die Beamten ist. Aber es geht eben auch um Fälle, in denen man weiter wechseln will. Das zum einen, zum anderen ist es aber auch nicht glücklich für den Dienstherrn. Auch er trägt ein erhöhtes Risiko. Wenn man die Urlaubsregelung großzügiger fasst, vielleicht länger fasst, abgesehen davon, dass man in der Tat dann auch vielleicht zum Spannungsverhältnis zum Lebenszeitprinzip im Beamtenverhältnis kommt, dann muss hier die Stelle freigehalten werden. Dann kann man nicht planen. Ich bin momentan in einem Teil meiner Person auch Dekan unserer Fakultät. Wir haben eine Kollegin, die mit ihrem

guten Recht Familienzeit genommen hat, über zwölf Jahre insgesamt, und wir können diese Stelle in der Tat nicht planen, strategisch, in der Fakultät. Ich weiß nicht, ob das eine gute Lösung ist.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Frau Stokar von Neuforn für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

BE **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es ist die Erkältung, die mich heute etwas sprachloser macht, aber es ist auch wiederum nicht nur die Erkältung. Ich war schon etwas entsetzt über den uns vorgelegten Bericht aus dem BMI und auch die heutige Debatte erweckt bei mir ein bisschen den Eindruck, als wären wir nicht nur keinen Schritt nach vorne gekommen, sondern hätten uns im Kreise und im Kreise eher rückwärts, bewegt. Dass wir hier, in einem Teil der Redebeiträge, uns erneut befassen müssen mit der Frage, ob wir Mobilität im öffentlichen Dienst und hier auch in der besonderen Ausgestaltung des Beamtenrechts haben wollen, das kann ich nicht ganz nachvollziehen, weil wir im Dienstrechtsneuordnungsgesetz und in der Föderalismusreformkommission also einige Schritte weiter waren: Leistung und Mobilität als Grundpfeiler der Modernisierung. Und das ist auch die Grundlage auf der ich hier Fragen stelle, also ich möchte hinter diese Errungenschaften nicht zurückgehen. Ich würde mich freuen, wenn wir hier erreichen könnten, auch nach dieser Anhörung, dass die Expertinnen und Experten, die dazu fähig sind und auch dazu bereit sind, tatsächlich die Modelle für die einzelnen Bereiche entwickeln und dass wir nicht weiter darüber diskutieren, ob wir Modelle brauchen. Ich möchte die Mobilität betrachten aus der Realität einer veränderten Arbeitswelt, die nicht vor dem öffentlichen Dienst halt macht und auch nicht vor dem beamteten öffentlichen Dienst halt macht. Wir haben die Mobilität innerhalb von Europa. Wir haben sie zwischen dem öffentlichen Dienst und der Wirtschaft und wir haben sie in den unterschiedlichen Staatsebenen. Man kann doch nicht noch einmal von vorne anfangen und sagen: „Jetzt überlegen wir einmal, ob wir Mobilität haben und Mobilität brauchen“. Vor dem Hintergrund habe ich hier noch einmal eine Frage an Herrn Hüber aus dem Polizeibereich, also vor dem Hintergrund, dass wir im Moment zwar keinen erheblichen Wechsel haben zwischen der Privatwirtschaft und dem Beamtenverhältnis aber durchaus innerhalb der verschiedenen Polizeibereiche und dass auch gewollt ist, einen Wechsel zu haben zwischen Deutschland und den einzelnen europäischen Ländern. Ich nenne hier nur einmal das Beispiel Frontex. Welche Form der Mitnahme im Polizeibereich brauchen wir, damit ein deutscher Polizeibeamter auch über mehrere Jahre tätig sein kann in Sicherheitszentralen von verschiedenen Unternehmen, die überall aufgebaut worden sind, aber auch in internationalen Institutionen, sei es in europäischen Polizeimissionen, in Mandaten in europäischen Missionen, und damit er die Möglichkeit hat hier zu wechseln, ohne Versorgungsansprüche zu verlieren. An Herrn Kirsch noch einmal die Frage: Auch außerhalb der Zeitsoldaten, – das ist völlig klar, dass wir zu diesem Bereich auf jeden Fall eine Lösung brauchen –, denke ich aber, dass wir insgesamt im Bereich der Berufsoldatinnen und -soldaten, auch

insbesondere bei Frauen, für die das auch schwierig ist, sich dann lebenslang auf eine Berufsbiografie festzulegen, klären muss welche Erforderlichkeiten der Mitnahmemöglichkeit hier bestehen. Und ich würde Herrn Prof. Wolff, der hier heute sehr erfrischend aufgetreten ist, einfach noch einmal bitten zu skizzieren oder zu bewerten, bei diesen vage angedeuteten Lösungsmöglichkeiten, die uns hier etwas widerwillig auf den Tisch gelegt worden sind, in welche Richtung wir denn jetzt den Akzent weiter setzen sollen. Ich als „Grüne“ habe hier natürlich ein ganz besonders großes Problem. Wir sind ja längst soweit, dass wir sagen: Jeder Mensch braucht eigentlich von der Geburt an ein individuelles Alterskonto, dass dann aus den verschiedenen Patchworken der Arbeitsbiografie zusammen aufgefüllt wird, um dann am Ende beim Eintritt in den Ruhestand die verschiedenen Renten – mathematisch einzelnen erworbenen Puzzelteile – zusammengesetzt zu einem Gesamtversorgungsanspruch zusammenzufügen. Das ist auch vertretbar mit dem Versorgungssystem der Pension. Wir gehen allerdings davon aus, dass es am Ende von 65 Jahren durchaus möglich sein muss, zehn Jahre Pension, zwanzig Jahre gesetzliche Rentenversicherung, zehn Jahre privat tätig und fünf Jahre im Ausland gewesen, womöglich zusätzlich mit einer persönlich privat aufgebauten Altersvorsorge zusammenzuführen. Auch hier meine Frage: Brauchen wir nicht eigentlich insgesamt eine Kompatibilität der verschiedenen Versorgungssysteme in individuellen Konten? Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Hüber, bitte.

SV **Sven Hüber**: Frau Abg. Stokar von Neuforn, bei der Entsendung zu internationalen Organisationen oder Missionen bleibt regelmäßig nach bisheriger Rechtslage das Beamtenverhältnis bestehen. Die Beamten werden entsandt und kehren dann nach ihrer Verwendungszeit wieder zurück. Die Versorgungsansprüche sind davon nicht berührt. Anders ist es bei Verwendungsabsichten in Firmen, insbesondere bei großen Verkehrsunternehmen, z.B. bei der Lufthansa, bei der DB AG, dort, wo also auch die Bereiche Konzernsicherheit mit oder ohne Kooperationsvereinbarung zwischen Bund und dem Unternehmen auf- und ausgebaut werden und es eine besonders intensive Kooperationsform besonders in den letzten Jahren gab, angefangen beim Ausbau der Videoüberwachung etc. Wenn dort Interesse besteht, Beamtinnen und Beamte in die Konzernsicherheit zu implementieren, auch gerade aufgrund des Erfahrungswissens oder wegen der Übernahme von Teilbereichen, die vorher vom Bund oder gar nicht wahrgenommen wurden, dann gibt es regelmäßig nur die Möglichkeit entweder der Beurlaubung oder eben der Kündigung mit den bekannten Nachteilen, dass faktisch die Hälfte der erworbenen Altersversorgungsansprüche „den Bach herunter geht“. Wir haben drittens Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte geworben werden, insbesondere aus internationalen Missionen heraus, z.B. für die Polizei des UN Hauptquartiers in New York, wo es also regelmäßig Schwierigkeiten gibt, eine deutsche Freigabe zu bekommen und wo die Kolleginnen und Kollegen auch nur sagen können: Entweder sie kündigen mit den bekannten Nachteilen in der Altersversorgung oder sie lassen es. Ein ganz schwieriger Komplex betrifft innerdeutsche Wechselmöglichkeiten

zwischen den Polizeien von Bund und Ländern, die durch die Föderalismusreform noch enorm schwieriger geworden sind. Ohnehin ist es so, dass sie gegenwärtig nur mit Einverständnis des Dienstherrn versetzt werden können und damit ihre Anwartschaften wahren, wie es jetzt in dem Fall der kürzlich beschlossenen Bundespolizeireform ist, in der etliche tausend Beamtinnen und Beamte wieder einmal quer durch die Bundesrepublik versetzt werden sollen. Eine Möglichkeit zu finden, in die Landespolizei zu wechseln und vielleicht an anderer Stelle Landespolizisten im Bund zu übernehmen, ist gegenwärtig äußerst schwierig, weil es, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird, eine Absprache der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder gibt, dass die Beamtinnen und Beamten, die ohne Einverständnis wechseln wollen, einfach weil sie Polizist bleiben wollen, ein Jahr nicht eingestellt werden dürfen. D.h., sie müssen kündigen, müssen sich ein Jahr irgendwie über Wasser halten, verlieren die Hälfte ihrer erworbenen Altersversorgungsansprüche nur zu dem einen Zweck, um anschließend wieder in dem Bundesland, in dem sie vorher Bundespolizist waren, Landespolizist – und zwar wieder Lebenszeitpolizist – zu sein. Und je länger, je lieber kommt es zu dem Ergebnis: Da war jemand sein ganzes Leben lang Polizeibeamter und verliert vielleicht für die Hälfte seiner geleisteten Polizeijahre die Hälfte seiner Altersversorgung, weil nur dieses Nachversicherungssystem greift. Und er fängt mit Null wieder an, es ist ein sehr komplizierter Sachverhalt, der sich durch die Föderalismusreform noch weiter kompliziert hat. Also dem Stichwort „Mobilität“ setze ich das Stichwort „Selbstblockade“ entgegen.

Der letzte Punkt, der ein bisschen durchklang bei Ihnen, aber für uns sicherlich ein Zukunftsthema sein wird, ist die Frage, ob Polizeibeamte wenigstens des Bundes auch in Polizeien innerhalb der europäischen Union wechseln können. Dort kann ich Ihnen sagen, ist die Versorgungsfrage noch komplizierter und noch schlechter. Sie können zwar nach deutschem Beamtenrecht einen tschechischen oder polnischen interessierten jungen Mann in die Bundespolizei einstellen und wir werden auch aufgrund der demographischen Katastrophe, die hier ins Haus steht – und wir feilschen mit den Kameraden der Bundeswehr und den Landespolizeien um dasselbe Personalklientel –, auch stärker dazu kommen. Aber wenn sie einen umgekehrten Weg machen wollen, um statt in Frankfurt/Oder vielleicht in Polen Polizist zu werden, was formalrechtlich auch geht, sind versorgungsrechtlich mit ihrer Altersabsicherung dort noch Hürden, die sind höher als die alten Schlagbäume dort waren. Das ist auch ein Stück Realität. Zu diesen fünf Punkten hoffe ich, konnte ich Ihnen jetzt die Antworten skizzieren.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kirsch, bitte.

SV **Oberstleutnant Ulrich Kirsch**: Sehr geehrte Frau Stokar von Neuforn, das freiwillige Ausscheiden hatte ich vorhin in meinem Eingangsstatement schon auch einmal mit dem Artikel 12 GG in Zusammenhang gebracht und habe gesagt, es kann natürlich sein, dass jemand im Laufe seines Berufslebens zu anderen Überzeugungen

kommt, und dann muss es, meines Erachtens, möglich sein. Und das wird er sehr ernsthaft prüfen. Das wird keine leichtfertige Entscheidung sein. Das ist das eine, warum wir der Auffassung sind, dass das dementsprechend abgedeckt sein muss durch, wie ich vorhin schon einmal angesprochen habe, z.B. auch dort durch einen Versorgungsfonds. Auf der anderen Seite gibt es diejenigen, bei denen der Dienstherr, der Arbeitgeber, eigentlich gar nicht böse sein dürfte, wenn sie denn gehen, denn wir haben nach wie vor strukturelle Überhänge. Und diese strukturellen Überhänge haben wir auch mit dem Personalanpassungsgesetz nur begrenzt abarbeiten können. Es ging um 4.400 Soldatinnen und Soldaten, die im Überhang sind, und 1.200 können wir mit dem Personalanpassungsgesetz im Grunde genommen reduzieren bis 2011. Und wir brauchen auch einen höheren Personalansatz, solange wir Doppelstrukturen wegen neuer Rüstungsprojekte haben. Und je länger es dauert, bis sie kommen, wie wir alle wissen, umso länger müssen wir diese Doppelstrukturen auch aufrechterhalten. Also wäre es dann aber notwendig, wenn das zu Ende ist. Und dann denke ich auch noch einmal an die Frage: Gehen wir denn 2010 wirklich in eine Zielstruktur, die dann Bestand haben wird, oder wird sich da nicht auch noch etwas ändern? Ich bin davon überzeugt, dass sich da etwas ändern wird, so dass also diesem freiwilligen Ausscheiden eine hohe Bedeutung zugemessen werden muss, und dass ich natürlich Spezialisten ganz besonders brauche, das sehen wir genauso. Dann muss ich es aber für die Spezialisten so attraktiv machen, dass sie dann auch bei uns bleiben und zu uns kommen. Das ist aber nicht nur mit einer Zulage von 600 Euro zu lösen, sondern dann muss man nach den Ursachen fragen, warum diejenigen gegangen sind. Das ist in den seltensten Fällen, nebenbei bemerkt, das Geld gewesen, sondern das waren die Umstände, unter denen die Aufgaben zu erledigen sind. Das würde ich gerne einmal so beschreiben, wie sich die Lage darstellt, und bin Ihnen für Ihre Frage noch einmal ganz besonders dankbar, denn das gilt es noch zu erwähnen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff**: Vielen Dank für die Frage. Das sind zwei verschiedene Fragen. Die eine Frage, wie stelle ich mir eigentlich die Ausgestaltung vor. Von mir ist der Ausgangspunkt her zunächst ganz einfach gedacht: Ich halte es einfach für ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit, dass dasjenige, was der Beamte sich verdient hat, er auch mitnehmen darf. D.h. ich würde es so ausgestalten, dass er nur das mitnehmen darf, was er verdient hat und alles weitere, was wir an sonstigen Regelungen haben, die mit dem Umstand zu tun haben, dass das Ruhestandsverhältnis immer noch ein bestehendes Beamtenverhältnis ist, das hat er durch seinen Austritt eben freiwillig aufgegeben. Das verliert er. Ich bin auch der Auffassung, dass z.B. die Beihilfe tatsächlich an das gegenwärtige bestehende Verhältnis angeknüpft ist und nicht an ein aufgelöstes, so dass er gewissermaßen tatsächlich nur den Vermögensstock, den er konkret erworben hat, mitnehmen darf. Das ist gewissermaßen nur das Gebot der materiellen Gerechtigkeit in meinen Augen, nicht einklagbar und nicht verfassungsrechtlich, ganz klar, das haben wir alles gehabt. Natürlich können sie darüber

hinausgehen. Sie können natürlich mehr bieten, da bin ich sehr dafür, aber es spräche dafür ein unterschiedliches Gewicht an Gründen.

Die zweite Frage mit der Kompatibilität mit dem Arbeitszeitkonto: Ich bin leider kein Fachmann für alle Altersversorgungen. Ich weiß auch gar nicht, ob Sie einen finden, aber ich glaube, dass das wirklich eins der zentralsten Probleme ist, die Sie haben. Ich weiß auch schon gar nicht, wie das mit den Gesetzgebungskompetenzen ist, ob Sie eigentlich eine Kompetenz für eine solche Regelung hätten, weil Sie in unterschiedliche Systeme eingriffen. Aber wir haben ein Altersversorgungssystem, das kommt von vor 150 Jahren, das passt nun überhaupt nicht mehr. Ich bin leider nicht einmal in der Lage, die vielen fehlenden Kompatibilitätsgründe aufzuführen. Ich weiß schon gar nicht, wie es ist mit einem angestellten Juristen, der dann in die Rechtsanwaltskammer geht, ob er da eigentlich etwas verliert oder nicht. Das ist noch die einfachste Frage. Ich halte es für ein dringendes Projekt, bin aber leider vollständig überfordert mit der Frage, was da alles auf Sie zukommen würde.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Ich schlage vor, jetzt keine weitere Berichterstatterrunde folgen zu lassen. Das würde auch gar nicht funktionieren, weil die Union sich entschuldigt hat, nicht mehr im Raum ist. Deswegen würde ich einfach um Wortmeldungen bitten. Herr Dr. Stadler, bitte.

BE **Dr. Max Stadler** (FDP): Wenn die Frage, wie Frau Silke Stokar von Neuforn sagte, des „Ob“ eigentlich hier für die Bundestagsfraktionen weitgehend klar ist, dann doch noch einmal zum „Wie“, vielleicht an Herrn Prof. Battis und Prof. Wolff: eigenständiges Altersgeld oder lieber Mitnahme der Versorgungsansprüche? Das ist die Frage dazu. Zweiter Punkt: In einigen Stellungnahmen, bspw. von Ver.di, wird ausgeführt, dass man sich durchaus vorstellen könne, dass der Beamte, der jetzt mit seinen erworbenen Ansprüchen gehen darf, unter Umständen die Ausbildungskosten zurückzahlen muss. Also das bekannte Phänomen. Das Finanzamt bildet aus und dann nimmt der Steuerberater die Dienste dieses vom Staat ausgebildeten früheren Beamten in Anspruch. Sollte man das regeln, unter welchen Umständen kann er auch nicht weggehen und könnte dies auch wieder zu einem erheblichen Mobilitätshindernis werden. Aber vielleicht eine kurze Stellungnahme von Herrn Hüber und Herrn Kammradt.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann fangen wir an mit Herrn Prof. Battis, bitte.

SV **Prof. Dr. Ulrich Battis**: Herr Abg. Stadler, ich kann ganz einfach antworten. Ich bin für die Mitnahmefähigkeit. Das ist von Herrn Prof. Wolff vorhin schon ausführlich dargelegt worden und ich finde das völlig überzeugend. Ich halte mich jetzt zurück, aber ich habe vorhin einmal gesagt „merkwürdig verhalten“ sei der Bericht, den die Regierung geschrieben hat und das erinnert mich z.T. ein bisschen daran, man kann ja

auch einmal Probleme aufwerfen, die es gar nicht gibt. Das dient dann vielleicht auch der Verhinderung. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Wolff, bitte.

SV **Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff**: Ich bin auch dafür, dass wir die Versorgungsanwartschaft mitnehmen und nicht das Altersgeld. Das Altersgeld ist allerdings im Bericht gleich strukturiert gewesen. Es ist also eigentlich ein anderer Name. Beim Versuch, einen Versorgungsfonds zu gründen, der strukturgleich ist, sehe ich den Vorteil nicht, außer dass man sich eine Hintertür schaffen kann, die Auseinanderdriftenden stärker zu verteidigen. Ich sehe überhaupt keinen Grund dagegen, die Versorgungsanwartschaft mitzunehmen. Darf ich mit einem Satz vielleicht auf Ihre zweite Frage, auch wenn die gar nicht auf mich bezogen ist, antworten. Es war eine Zeit lang – wir haben immer Zeiten in denen immer die gleichen Fragen gestellt werden –, eine Zeit lang war eine typische Prüfungsfrage die Frage der Zulässigkeit der Rückforderung von Ausbildungskosten. Ich glaube, es ging um Piloten. Ich habe vergessen, welche Berufsgruppe es war. Wir haben gesagt: die gleiche Zeitspanne wie die Ausbildungszeit darf ich mich verpflichten, Dienst zu tun bzw. andernfalls die Ausbildungskosten zurückzuzahlen sind. Es wird bei uns nicht so richtig relevant, weil wir eine Wartezeit auf jeden Fall brauchen werden. Und Herr Heesen hat hier zu Recht gesagt, man kann die Wartezeit durchaus auch ein bisschen größer ausgestalten als bei Renten. Das werden sich die Beamten gefallen lassen müssen: dann wären wir zeitlich auf jeden Fall über die Zeitspanne der Ausbildungszeit, wenn sie nicht gerade die Hochschullehrer nehmen, die lernen nun lebenslang.

– *Zwischenrufe, nicht rekonstruierbar* –

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Hüber, bitte.

SV **Sven Hüber**: Herr Abg. Stadler, also es gibt heute bereits in Teilen solche Verpflichtungen, z.B. Hubschrauberpiloten der Bundespolizei, die sich allerdings dann einzelvertraglich mit dem Dienstherrn vor Beginn der Ausbildung darauf vereinbaren, wenn sie nicht eine Mindestzeit danach geflogen sind und aus dem Dienst ausscheiden, diese „on top“-Kosten der weiteren Qualifizierung auch zurückzuzahlen. Dies halte ich bei solchen weiteren Qualifizierungen vielleicht noch für denkbar, für nicht denkbar halte ich es bei der Basisausbildung, bei der polizeilichen Grundausbildung. Wir haben dies auch in dem wirtschaftlichen Bereich nicht. Ein Lehrling, der nicht bei seinem Lehrherren weiter arbeiten möchte, zahlt auch nicht die Lehrausbildungskosten zurück. Wir haben es im Übrigen auch nicht bei der Entlassung wegen Nichtbewährung in der Probezeit. Auch da kennt das Beamtenrecht gegenwärtig nicht die Rückzahlungspflicht, weil er sich nicht bewährt hat, trotz der immensen Investitionen, menschlicher und finanzieller Art, die dort getätigt wurden. Gegebenenfalls könnte man sich hier also eine Verknüpfung vielleicht noch mit der Probezeit vorstellen, weil Bewährung, Probezeit und

aktive Dienstleistung da noch in einer Relation stünden, aber vom Grunde her für die Grundausbildung, für die Laufbahnausbildung halte ich dies nicht für opportun, für weitergehende Qualifizierungen vielleicht für denkbar.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kammradt, bitte.

SV **Nils Kammradt**: Vielen Dank. Auf den rechtlichen Kontext hat Sven Hüber, glaube ich, schon hingewiesen. Ich möchte mir das jetzt auch nicht so unmittelbar zu Eigen machen. Ich verstehe das eher als Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Stellschrauben hat, das Recht so zu zurren, dass das, was befürchtet wird, ein massenhaftes Abwandern, eben nicht geschieht. Das andere war, da bin ich vorhin ausführlicher darauf eingegangen, die Beihilfe. Da gibt es noch viele andere Punkte, die sind in den Stellungnahmen zum großen Teil auch angedeutet. Dankeschön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Dr. Stadler, ganz überraschenderweise möchte auch Herr Heesen ganz gerne etwas sagen zu Ihrer Frage. Sind Sie damit einverstanden? Herr Heesen, bitte.

SV **Peter Heesen**: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Hervorragend formuliert. Ich möchte bei diesem Diskussionspunkt darauf verweisen, dass wir das als Problem heute schon haben. Wenn Sie einmal nach Nordkirchen fahren in diese wunderschöne Fortbildungsakademie für die Finanzämter, wo auf den gehobenen Dienst vorbereitet wird, dann sehen Sie massenhaft Menschen, die dort hingehen, hervorragend qualifiziert werden und dann drei Jahre später ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und sich als Steuerberater niederlassen. Die Finanzverwaltungen sind traurig, wenn das passiert, aber auf der anderen Seite sagen sie auch: Es ist ein großes gutes Geschäft für uns als Finanzverwaltung, wenn wir in der privaten Wirtschaft als Berater in diesen steuerlichen Fragen Leute haben, die im öffentlichen Dienst so hervorragend ausgebildet worden sind. Das fördert die Kommunikation, das hilft, die Dinge besser zu gestalten, deshalb sehe ich, dass wir diese Diskussion besser nicht führen sollten. Ich halte es für sehr sinnvoll zu sagen: Okay, dann war das halt ein guter Beitrag aus dem Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst für die Gesellschaft und nichts anderes tut der öffentliche Dienst, er dient der Gesellschaft.

Vors. **Sebastian Edathy**: Weitere Wortmeldungen. Frau Stokar von Neuforn, bitte.

BE **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte eine letzte Frage an Herrn Heesen richten, weil ich die Verzweiflung, die hier offensichtlich ist, spüre. Die CDU ist komplett gegangen und ich habe erfahren, der Bundesinnenminister hat große Angst, dass ihm seine Spitzenbeamten wegläufen. Meine Frage jetzt, können wir nicht auch irgendeinen Schutz machen, damit in der führenden Ministerialbürokratie für eine Legislaturperiode oder länger gesichert ist, dass, wenn neue Minister kommen,

die Beamten auf jeden Fall auch bleiben, können wir dafür noch eine Sonderregelung finden, damit wir vorankommen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielleicht wünschen sich manche Abgeordnete das Gegenteil. Aber ich will nur ganz kurz sagen, der Berichterstatter, Herr Binninger von der Union, hat sich bei mir entschuldigt, weil er gerade in der „Aktuellen Stunde“ zugegen sein muss. Zum GSG 9-Einsatz oder Nichteinsatz in Somalia und dort sprechen muss. Also da haben wir jetzt eine zeitliche Überschneidung. Herr Heesen, bitte.

SV **Peter Heesen**: Also wir haben natürlich Möglichkeiten, wenn wir die Pensionsgrenzen für Staatssekretäre anheben, dann säße Herr Hahlen heute nicht als Sachverständiger hier, sondern als Vertreter der Bundesregierung. Ich will dazu dennoch nicht raten, um das sehr ernst zu sagen. Ich denke, auch da ist doch eine vernünftige Fluktuation, wenn es sie denn gibt, und wo sie interessant ist, nicht von Nachteil. Wir sollten es den Menschen offen lassen, wo sie welche Tätigkeit übernehmen und wo sie ihren Sachverstand einbringen. Ich halte das für ein Gebot der Stunde – auch in den Leitungsfunktionen der Ministerien, zumal ich glaube und viele Ministerien haben inzwischen auch die Erfahrungen gemacht, dass es sehr wohl eine Bereicherung ist, wenn von draußen jemand einmal reinkommt mit einer anderen „Denke“, vor allen Dingen ausgehend von der Frage, die ich für die Kernfrage halte, gerade in diesen Leitungsfunktionen: Was können wir denn machen? Wir sind vielfach beseelt von der Grundsatzfrage, wie können wir das, was gemacht werden soll, verhindern? Das ist für mich nicht ausreichend, ich sage das sehr offen, wir brauchen hier eine andere „Denke“ in der öffentlichen Verwaltung insgesamt und das muss von oben her kommen. Und deshalb bin ich auch für solche Innovationen, selbst auf die Frage hin, dass das auch zu Schwierigkeiten in der internen Diskussion eines Hauses führt und ich setze darauf, dass das auch kommen wird, nicht in diesen Massenzahlen, die immer befürchtet werden, aber jedes kleine Stück Verbesserungen ist eine Verbesserung. Und das sollten wir nicht ausschließen dürfen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann hat Herr Heesen sozusagen das Schlusswort gesprochen. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, dass sie nicht nur gekommen sind, sondern uns auch hier kompetent Rede und Antwort gestanden haben. Manchmal mehr Antwort, manchmal mehr Rede. Ich denke, es war insgesamt eine sehr konstruktive Zusammenkunft, vielen Dank. Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen, Sachverständigen und den weiteren Gästen noch einen angenehmen Arbeitstag. Die Sitzung ist geschlossen.